

P r o t o k o l l ^{*)}
der 120. Sitzung

am 3. Dezember 2008, 16.30 Uhr
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Raum 4300

Beginn der Sitzung: 16.54 Uhr

Vorsitz: Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim), MdB
und Ute Granold, MdB

Öffentliche Anhörung

Gesetzentwurf der Bundesregierung

S. 1 - 53

Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG)

BT-Drucksache 16/10144

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine sehr geehrten Damen und Herren Sachverständigen. Ich darf Sie sehr herzlich beim Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages begrüßen und bedanke mich sehr, dass Sie unserer Einladung zum Thema „Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs“ gefolgt sind. Wir haben hier ein bewährtes Verfahren, viele von Ihnen kennen es schon. Wir beginnen immer mit einer Statementrunde und beschränken diese auf fünf Minuten. Sie müssen auch nicht das, was Sie schon schriftlich dargelegt haben, noch einmal mündlich vortragen. Ich bitte Sie daher herzlich, zu versuchen, Ihr Statement auf fünf Minuten zu beschränken, damit wir noch genügend Zeit für die Fragerunden haben. Ich unterstelle Ihr Einverständnis und schlage vor, dass wir mit Herrn Dr. Wolfgang Binne, Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin, beginnen. Bitte schön Herr Dr. Binne.

SV Dr. Wolfgang Binne: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Mein Fazit gleich vorweg: Die gesetzliche Rentenversicherung begrüßt das von der Bundesregierung vorgelegte Reformkonzept. Das Reformkonzept hat im Vergleich zum geltenden Recht und auch im Vergleich zu den Reformmodellen, die in den letzten Jahren diskutiert worden sind, eine ganze Reihe von Vorzügen. Ein ganz wesentlicher Vorzug aus unserer Sicht ist, dass mit dem vorgesehenen Übergang zur internen Teilung die Vergleichbarmachung der Versorgungsanwartschaften, wie sie das geltende Recht im Rahmen der Saldierung vorsieht, nicht mehr erforderlich sein wird. Diese Vergleichbarmachung macht in der derzeitigen Versorgungsausgleichspraxis erhebliche Probleme, weil sie Prognosen über die Wertentwicklung der Versorgungsanrechte erfordert. Solche Prognosen führen im Ergebnis oftmals zu einer Unterbewertung von Anrechten, insbesondere aus der betrieblichen und aus der privaten Altersvorsorge. Mit der jetzt vorgesehenen internen Teilung wird sichergestellt, dass beide Ehepartner gleichermaßen an der Wertentwicklung der Versorgungsanrechte teilhaben und dass letztlich das erreicht wird, was über den Halbteilungsgrundsatz auch verfassungsrechtlich vorgegeben ist: Dass die in der Ehe erworbenen Anrechte den früheren Ehegatten im Leistungsfall zur Hälfte auch zustehen. Ein weiterer wesentlicher Vorteil des Reformkonzeptes ist, dass die Versorgungsschicksale der Ehegatten in aller Regel bereits zum Zeitpunkt der Scheidung endgültig getrennt werden. Dadurch wird der sogenannte schuldrechtliche

Versorgungsausgleich weitgehend zurückgedrängt bzw. entbehrlich. Beim schuldrechtlichen Versorgungsausgleich sind die früheren Ehegatten darauf angewiesen, bestimmte Anrechte, beispielsweise aus der betrieblichen und privaten Vorsorge, erst beim Eintritt des Leistungsfalls geltend zu machen. Das heißt, der ausgleichsberechtigte Ehegatte muss oftmals erst Jahrzehnte nach der Scheidung ein neues Verfahren gegen seinen früheren Ehepartner einleiten. Das unterbleibt in der Praxis relativ oft, entweder aus mangelnder Kenntnis oder aus anderen Gründen. Natürlich mit der Folge, dass beim ausgleichsberechtigten Ehegatten dann nicht unerhebliche Versorgungslücken entstehen. Wenn aber so gut wie alle Versorgungsanrechte bereits bei der Scheidung ausgeglichen werden, dann entstehen solche Sicherungslücken nicht. Wenn die Kritiker des Reformmodells auf die Gefahr der Zersplitterung von Anrechten verweisen, die durch das neue Recht entstehen würde, dann ist zuzugeben, dass die interne Teilung tatsächlich dazu führen kann, dass die Ehepartner sich im Leistungsfall an verschiedene Versorgungsträger wenden müssen, von denen sie zum Teil auch geringe Leistungen erhalten. Man muss aber auch beachten, dass das Reformmodell dieses Problem gesehen hat und auch die Möglichkeit bietet, die Zersplitterung von Anrechten zu vermeiden. So wird beispielsweise unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin die externe Teilung zugelassen, also die Übertragung von Anrechten in ein anderes Versorgungssystem. Auf diese Weise kann beispielsweise eine bereits bestehende Versorgung in einem anderen Versorgungssystem aufgestockt werden.

Ich möchte noch kurz auf einen Punkt eingehen, der in der Diskussion der letzten Monate zum Versorgungsausgleich eine große Rolle gespielt hat, nämlich den vorgesehenen Ausschluss des Versorgungsausgleichs bei kurzer Ehezeit. Nach dem Gesetzentwurf soll der Versorgungsausgleich bei einer Ehezeit von bis zu zwei Jahren nicht durchgeführt werden. Hintergrund ist die Vorstellung, dass in einer so kurzen Zeit von zwei Jahren noch keine enge Versorgungsgemeinschaft entstanden ist und dass zwischen den Versorgungsanrechten, die die beiden Ehegatten in dieser Zeit erworben haben, noch keine erheblichen Wertunterschiede bestehen. Dagegen wird nicht zu Unrecht eingewandt, dass natürlich in Einzelfällen auch Ehegatten während der kurzen Ehezeit Anrechte erwerben können, die in ihrem Wert doch ganz erheblich auseinander liegen. Eine Lösung des Problems könnte aus unserer Sicht darin bestehen, dass man vom generellen Ausschluss des Versorgungsausgleichs

bei kurzer Ehezeit dann absieht, wenn einer der Ehegatten die Durchführung des Versorgungsausgleichs ausdrücklich beantragt. Die Bundesregierung deutet dies auch in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates an. Diese Antragslösung würde im Interesse der Ehegatten einen Versorgungsausgleich immer dann möglich machen, wenn trotz kurzer Ehedauer zwischen den jeweils erworbenen Anrechten ein erheblicher Wertunterschied besteht. Die Antragslösung würde aus unserer Sicht auch unnötigen Verwaltungsaufwand vermeiden. Denn die Versorgungsträger müssten in Fällen einer kurzen Ehezeit den Familiengerichten nur dann Auskunft über die erworbenen Anrechte erteilen, wenn einer der Ehegatten den Versorgungsausgleich ausdrücklich beantragt hat. Das ist ganz wichtig. Es ist der entscheidende Unterschied zu der so genannten Billigkeitslösung des Bundesrates. Nach dieser Billigkeitslösung müssten die Familiengerichte in allen Fällen einer kurzen Ehedauer von Amts wegen prüfen, ob der Ausschluss des Versorgungsausgleichs unter Billigkeitsgesichtspunkten gerechtfertigt ist oder nicht. Folge davon wäre: Die Versorgungsträger wären auch bei kurzer Ehedauer verpflichtet, in jedem Scheidungsfall den Familiengerichten Auskünfte über die Höhe der Versorgungsanrechte mit der Konsequenz zu erteilen, dass sich für die Versorgungsträger zumindest aus der Regelung zur kurzen Ehezeit so gut wie gar kein Entlastungseffekt ergeben würde. Aus diesem Grund lehnen wir die Billigkeitslösung des Bundesrates ab. Bei der Antragslösung plädieren wir allerdings dafür, als kurze Ehedauer den Zeitraum von bis zu drei Jahren festzulegen, wie das schon im Referentenentwurf vorgesehen war. Das würde den Verwaltungsaufwand bei den Versorgungsträgern noch weiter verringern, ohne dass die Ehegatten unangemessen benachteiligt wären. Sie könnten ja jederzeit den Antrag stellen, den Versorgungsausgleich durchzuführen.

Ich möchte noch auf einen Punkt kurz zu sprechen kommen, der uns ganz wichtig ist: Das Verfahren der Anpassung wegen Unterhalt, das im Gesetzentwurf auch vorgesehen ist. Hier ist für die Rentenversicherung vor allem wichtig, dass der Unterhaltsanspruch wie im Gesetzentwurf vorgesehen – allerdings vom Bundesrat in seiner Stellungnahme in Frage gestellt –, dem Grunde und der Höhe nach von den Familiengerichten geprüft werden soll und nicht, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, von den Versorgungsträgern. Wir meinen, diese Bündelung der Prüfungs- und

Entscheidungskompetenz bei den Familiengerichten ist durchaus sachgerecht und vermeidet divergierende Entscheidungen. Auch das ist ein wichtiger Gesichtspunkt.

Kurzes Fazit: Auch wenn es im Detail noch Optimierungspotential gibt, löst der Gesetzentwurf die wesentlichen Probleme des derzeitigen Versorgungsausgleichs insgesamt recht angemessen. Er wird den Interessen der am Versorgungsausgleich Beteiligten durchaus gerecht, jedenfalls wenn man ihn mit den in den letzten Jahren vorgelegten Reformmodellen vergleicht.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, jetzt hat das Wort Herr Borth, Präsident des Amtsgerichts Stuttgart.

SV Helmut Borth: Vielen Dank für die Einladung. Ich will aus der Sicht der familiengerichtlichen Praxis eine Stellungnahme abgeben. Zunächst aber, wie auch in meiner Stellungnahme dargestellt, möchte ich insgesamt die gelungene Konzeption des zu reformierenden Versorgungsausgleichs würdigen. Es ist von meinem Vorredner Herrn Dr. Binne, schon gesagt worden, dass vor allem durch die Einführung der internen bzw. externen Teilung die Schwäche des heutigen Versorgungsausgleichs – in Bezug auf sozialpolitische Auswirkungen, nämlich der Teilhabe am schuldrechtlichen Versorgungsausgleich – durch den Sofortausgleich bei Scheidung weitgehend reduziert wird. Wir haben dort eine der großen Schwächen des heutigen Systems beseitigt. Der zweite Punkt ist die Aufgabe des Zugewinnprinzips und die Einführung des Hin-und-Her-Ausgleichs. Dieser hat in den Diskussionen zum Gesetzgebungsverfahren zu § 47 VersAusglG-E, Berechnung des korrespondierenden Kapitalwerts, geführt. Wir benötigen den korrespondierenden Kapitalwert, auch wenn er in der jetzigen Diskussion teilweise heftig kritisiert wird. Wir brauchen ihn aus drei Gründen: Einmal in dem Hauptfall des Härtefalles nach § 27 VersAusglG-E – also der groben Unbilligkeit –, da muss ich eben sehen, wer ist letzten Endes Begünstigter aus der Durchführung des Gesamtversorgungsausgleichs und wer ist Verpflichteter. Wir brauchen ihn bei der Geringfügigkeitslösung, § 18 VersAusglG-E. Und wir brauchen ihn schließlich bei Vereinbarungen, um zu sehen, inwieweit durch die Durchführung des Hin-und-Her-Ausgleichs letzten Endes Werte zu jedem Ehegatten geschoben werden. Ich denke vor allem bei dem Härtefall nach § 27 VersAusglG-E auch daran, dass ich durch den Versorgungsausgleich zu einer

Unterhaltsbedürftigkeit komme und dann eben keine Rückführung mehr habe, wenn ich den Ausgleich durchführe und der Versorgungsausgleich mit Eintritt des Versorgungsfalls erfolgt. Das kann zu Korrekturen führen, die dann verfassungsrechtlich fragwürdig sind. Meines Erachtens ist der korrespondierende Kapitalwert auch in seiner Struktur so ausgestaltet, dass ich die unterschiedlichen Wertigkeiten sehe - ich will jetzt nicht auf die versicherungstechnischen Details eingehen -, dass man ihn so einsetzt, wie er zu verstehen ist, dass ich eben genau vergleiche, was erhält jeder Ehegatte aufgrund des Versorgungsausgleichs.

Ich komme dann zu einem anderen Punkt, nämlich der Frage des Ausschlusses des Versorgungsausgleichs bei kurzer Ehedauer im § 3 Abs. 3 VersAusglG. Auf diese Frage ist Herr Dr. Binne schon eingegangen. Der Vorschlag aus dem Bundesrat stammte wohl aus Baden-Württemberg und ist von mir mit der Billigkeitslösung mitinitiiert worden. Ich sehe die von Ihnen erhobenen Bedenken deshalb nicht, weil derjenige Ehegatte, der eine Unbilligkeit behauptet, sie vortragen muss. Der Richter erkennt aus der Akte nicht, ob eine grobe Unbilligkeit vorhanden ist. Es gibt jetzt schon eine Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, dass derjenige, der sich auf eine grobe Unbilligkeit beruft, dies darlegen muss. Der Hauptgrund, warum ich die Billigkeitslösung vorgeschlagen habe, ist die Harmonisierung mit dem Güterrecht. Weil es gerade durch die Riester-Produkte sein kann, dass das Vermögen, das bei der Eheschließung vorhanden ist, von einem Ehegatten in ein Versorgungsanrecht eingezahlt wird und dann im Güterrecht nicht mehr auftaucht. Das Güterrecht führt dann zu einer Minderung im Versorgungsausgleich, die Minderung wird aber wegen der Kürze der Dauer der Ehe nicht mehr ausgeglichen. Das ist der Hintergrund, warum dieser Vorschlag gemacht wurde. Er dient schlicht der Harmonisierung.

Dann möchte ich noch auf einen anderen Punkt, der mir sehr wichtig ist, eingehen, nämlich auf die Übergangsvorschriften. Die Frage, wie denn der § 48 VersAusglG-E, der die Übergangsvorschriften des Versorgungsausgleichs regelt, in Bezug auf Artikel 111 FGG-Reformgesetz zu verstehen ist. Der Grundsatz ist der, dass wir im Artikel 111 FGG-Reformgesetz die Regelung haben: Alles, was zum 31. August eingeleitet ist, regelt sich nach dem alten Recht; danach findet das neue Recht Anwendung. Nun haben wir im Scheidungsrecht viele Verfahren, die Jahre auseinander liegen. Es stellt sich die Frage: Findet das neue Recht – so wie es jetzt

vorgeschlagen wird – bei den selbständigen Verfahren des Versorgungsausgleichs Anwendung, soweit sie abgetrennt oder ausgesetzt wurden? In diesen Fällen habe ich das Problem, dass ich nach vielen Jahren plötzlich noch das alte Verfahrensrecht anwenden muss. Ich habe die Barwertverordnung nicht mehr weitergeführt; ich habe die Umrechnungsgrößen nicht mehr zur Hand. Das wird in der Praxis zu großen Schwierigkeiten führen. Das sind auch nicht wenige Exotenfälle. Das Problem besteht darin: Im Scheidungsverfahren ist der Versorgungsausgleich ein schlichter Annex zur Ehesache, also zur ZPO-Sache in der heutigen Diktion. Künftig ist es ähnlich. Die Ehesache ist das Hauptsacheverfahren und das wird ganz, ganz selten zum Ruhen gebracht. Die Parteien bringen Folgeanträge neben der Scheidung zum Güterrecht und zum Unterhalt. Der Versorgungsausgleich wird von Amts wegen durchgeführt. Der Richter hat es gar nicht in der Hand, das Verfahren zum Ruhen zu bringen oder abzutrennen. Wenn die Parteien schlicht und einfach das Verfahren einschlafen lassen, muss er nach sechs Monaten das Verfahren nach der Aktenordnung weglegen. Es wird dann abgerechnet und das Gericht kann dann Jahre später wieder angerufen werden. Darüber bitte ich einfach noch einmal im Interesse der Praxis nachzudenken.

Ein Letztes, dann bin ich am Ende mit meinen Ausführungen. Zur Frage der Abänderung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs durch § 51 VersAusglG-E, der auch eine Übergangsregelung darstellt. Da ist es so, dass nach dem § 51 Abs. 4 VersAusglG-E eine Einschränkung besteht, soweit der schuldrechtliche Versorgungsausgleich im Falle der Abänderung durchgeführt werden kann. Ich halte dies deswegen für problematisch, weil wir in einer Masse der Fälle die Grundüberlegungen, die zur Reform geführt haben, auf Jahre oder Jahrzehnte beibehalten, immer wenn ein schuldrechtlicher Versorgungsausgleich zu Buche steht. Das sollte man sich nochmals überlegen. Ich weiß, warum das geschehen ist. Es ist zum Schutz der Betriebe geschehen, damit dort die Belastungen nicht so hoch werden. Aber es ist ein sozialpolitisches Problem und auch ein Rechtsanwendungsproblem. Weil wir diese Fragen, die zu einer nicht mehr überschaubaren Rechtsentwicklung geführt haben, weiterhin mit dem Teilausgleich perpetuieren würden.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, jetzt hat das Wort Frau Prof. Dr. Dethloff, Direktorin des Instituts für Deutsches, Europäisches und Internationales Familienrecht, Universität Bonn. Bitte.

SVe Prof. Dr. Nina Dethloff, LL.M.: Danke schön, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren, vorab möchte auch ich zunächst betonen, dass insgesamt der Entwurf aus meiner Sicht ein neues Modell zur Durchführung des Versorgungsausgleichs darstellt, das sehr zu begrüßen ist. Das geltende Recht – und das haben auch meine Vorredner schon ausgeführt – wird der geänderten Versorgungsrealität nicht mehr gerecht. Die starke Zunahme von privater betrieblicher Altersvorsorge erfordert ein neues Versorgungsinstrument, das diese Versorgungsvielfalt angemessener erfasst; insbesondere um die größtmögliche Teilungsgerechtigkeit herzustellen. Das ist auch deshalb gerade notwendig, weil sich die Zusammensetzung der eigenen Altersvorsorge bei Männern und Frauen sehr unterscheidet. Ergänzende Altersvorsorge – neben der gesetzlichen Rentenversicherung – betreiben nämlich bislang vor allem die Männer. Zu begrüßen ist deshalb die vorgesehene Aufgabe dieses Prinzips des Einmalausgleichs und die stattdessen geplante grundsätzliche interne Teilung eines jeden Anrechtes im jeweiligen System des Ausgleichspflichtigen. Dann entfällt die Notwendigkeit, die unterschiedlichen Versorgungsanrechte vergleichbar zu machen.

In einigen wenigen Punkten begegnet der Entwurf Bedenken, auf die ich mich hier konzentrieren möchte. Der erste Punkt betrifft die rechtliche Erfassung von Manipulationen an Versorgungsanrechten. Im Zugewinnausgleich ist es ja so, dass die Hinzurechnung zum Endvermögen Manipulationen auf beiden Seiten - des Ausgleichsberechtigten und des Verpflichteten - erfasst. Im geltenden Versorgungsausgleich werden nur Manipulationen des Ausgleichsberechtigten erfasst, nicht dagegen die des Ausgleichsverpflichteten. Das ist aus Gründen der Teilhabegerechtigkeit nicht konsequent. Nun stellt der vorgesehene Entwurf da eine Verbesserung insofern dar, als die interne Teilung eines jeden Anrechtes jetzt ermöglicht, dass der von der schädigenden Disposition nachteilig betroffene Ehegatte dann seine eigenen Anrechte nicht mehr voll zum Ausgleich bringen muss. Insofern ist es tatsächlich eine Verbesserung. Aber vor allem in Haushaltsführungsehen genügt dieser Schutz aus meiner Sicht nicht. Wenn nämlich

der Geschädigte – der von einer solchen Manipulation betroffene Partner – über keine oder nur geringe Anrechte verfügt, dann reicht es nicht aus, wenn seine eigene Ausgleichspflicht gekürzt wird, um diese Manipulationen des anderen Partners wieder auszugleichen. Nun werden beim Versorgungsausgleich Manipulationen seltener sein als beim Zugewinnausgleich. Die Versorgungsanwartschaften sind eben nicht so flüchtig wie Kapital. Es gibt aber durchaus genügend Fälle, in denen dies doch denkbar ist. Man denke an die Einstellung von Beitragszahlungen mit der Folge des Erlöschens von Versicherungsverhältnissen. Oder, was sicher noch gravierender ist, die Inanspruchnahme einer Kapitalabfindung bei einer Gütertrennungsehe, bei der dies dann nicht mehr in den Zugewinnausgleich einfließt. Warum hier nur Manipulationen des Ausgleichsberechtigten, nicht aber solche des Ausgleichsverpflichteten verhindert werden sollen, ist mir aus Gründen der Gerechtigkeit nicht ersichtlich. Solchen Manipulationen ließe sich im Versorgungsausgleich nur durch eine positive Härteklausel begegnen, die dann im Einzelfall eine Abweichung von der Halbteilung auch zugunsten des Berechtigten ermöglichen würde. Das ist der eine Punkt, den ich hier ansprechen möchte. Der zweite betrifft einen Punkt, den bereits meine beiden Vorredner erwähnt haben. Das ist der generelle Ausschluss des Versorgungsausgleiches bei kurzer Ehedauer. Denn oft werden auch bei relativ kurzer Ehedauer – auch bei zwei Jahren – natürlich nur marginale Ausgleichdifferenzen bestehen. Es wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, hier stets und immer einen Versorgungsausgleich durchzuführen. Gerade in arbeitsteilig gelebten Ehen ist das aber keineswegs immer nur geringfügig. Gerade in solchen Ehen ist die gleichberechtigte Teilhabe an den Versorgungsanwartschaften verfassungsrechtlich gewährleistet. Ich habe Bedenken, dass das dieser verfassungsrechtlichen Gewährleistung nicht gerecht wird, wenn hier ein genereller Ausschluss vorgesehen ist. Der mit dem Ausschluss verfolgte Entlastungseffekt lässt sich meines Erachtens auch auf andere Art und Weise erreichen. Denkbar wäre zum einen die von Ihnen vorgeschlagene Lösung, Herr Dr. Binne, dass nur auf Antrag eines Ehegatten ein Versorgungsausgleich – auch in Ehen von kurzer Dauer – durchgeführt wird. Auch eine Billigkeitsklausel wäre eine Möglichkeit. Ich würde für noch eine andere Möglichkeit plädieren. Man könnte einen generellen Ausschlussstatbestand für kurze Ehen vorsehen, die kinderlos geblieben sind und aus zwei Doppelverdienern bestanden. Das wäre eine Möglichkeit. Das wäre auch für das Gericht leicht zu überprüfen und von daher wäre der

Entlastungseffekt weiterhin erreicht. Jedenfalls bei einem solchen generellen Ausschluss des Versorgungsausgleichs bei Kurzzeitehen, ungeachtet des praktizierten Ehemodells, habe ich Bedenken.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, jetzt hat das Wort Herr Prof. Dr. Dr. Eichenhofer, Friedrich-Schiller-Universität Jena, Lehrstuhl für Sozialrecht und Bürgerliches Recht.

SV Prof. Dr. Dr. h.c. Eberhard Eichenhofer: Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten. Das Gesetz führt den Versorgungsausgleich im Prinzip fort, realisiert aber den Versorgungsausgleich in prinzipiell anderer Weise als bisher. Darin liegt der Reiz des Vorschlags, darin liegt aber auch die Schwierigkeit. Es werden die Bagatellfälle anders als bisher definiert; das ist bereits angesprochen worden. Die Quintessenz des neuen Ansatzes besteht darin, dass erstens der interne Ausgleich dominiert, dass dieser aber zweitens durch einen externen Ausgleich abgelöst werden kann. Aus der Mischung dieser beiden Verhältnisse ergeben sich einige Folgerungen, die ich Ihnen kurz darstellen möchte. Dieser Vorschlag hat insgesamt fünf Vorteile gegenüber dem geltenden Recht. Erstens löst er das Problem, das der Bundesgerichtshof seit 2001 formuliert, dass nämlich die Barwertverordnung verfassungswidrig ist, weil sie auf falschen Daten beruht. Das neue System braucht die Barwertverordnung nicht. Die Barwertverordnung ist auch nicht reparabel, weil sie auf der schon immer fiktiven Annahme beruht, dass öffentliche und private Vorsorgerechte sich gleichsinnig entwickeln. Das war noch nie richtig und ist in unserer Zeit evident unrichtig. Der Entwurf löst zum zweiten ein Problem im deutsch-deutschen Verhältnis. Sie wissen, dass die innerdeutschen Versorgungsausgleichsfälle so lange ruhen, bis die Rentensysteme Ost und West angeglichen sein werden. Bemühungen in diese Richtung sind schon seit einiger Zeit im Gange. Aber wir wissen alle, dass die Angleichung der Rentensysteme Ost und West nur möglich ist, wenn die Einkommensentwicklung in Ost und West hinreichend angeglichen ist. Wir werden wahrscheinlich noch ein paar Jahre warten müssen, bis dieser Zustand erreicht werden wird. Der Versorgungsausgleich könnte aber auf der Grundlage des neuen Rechts jetzt bereits durchgeführt werden, sodass hier sozusagen ein Teilungsfolgenproblem elegant gelöst werden könnte. Der Vorzug des Gesetzes liegt ferner darin, dass der Versorgungsausgleich künftig nicht mehr im

Wesentlichen im BGB geregelt wird. Das war immer problematisch, weil die substantiellen Bestimmungen des Versorgungsausgleichsrechts im Wesentlichen das Sozialversicherungsrecht, das Beamtenversorgungsrecht, das Betriebsrentenrecht oder das Lebensversicherungsrecht betrafen und im BGB immer ein Irrlicht waren. Wenn das nun ausgenommen wird, ist das kein Schaden, sondern vernünftig. Es drückt genau den Gedanken aus, dass der Versorgungsausgleich operativ in den Versorgungssystemen zu vollziehen ist und deshalb nicht in das BGB gehört. Was mir noch bemerkenswert zu sein scheint, ist, dass im Hinblick auf das geltende Recht mit § 1587o BGB die Möglichkeiten einer einvernehmlichen Lösung des Versorgungsausgleichs deutlich ausgeweitet worden sind. Das hat Folgen, wie ich Ihnen im Folgenden aufzuzeigen versuchen möchte. Der größte Charme besteht darin, dass für die Verfahrensbeteiligten und auch für die Gerichte der operative Vollzug des Versorgungsausgleichs in die Welt der Versorgungsträger verlagert wird. Das heißt, die deutschen Scheidungsurteile sehen dann anders aus. Ich habe zwar nie selbst eines in eigener Person erhalten, habe aber einige Scheidungsurteile von Menschen gelesen, die wissen, dass ich mich mit dem Versorgungsausgleich beschäftige. Ich fand es immer sehr absurd, dass in einem Scheidungsurteil im Wesentlichen über die Verteilung von Versorgungsrechten ausgiebig geredet wird. Das schien mir immer unangemessen zu sein. Denn ein Scheidungsurteil ist nicht im Wesentlichen ein Rentenbescheid. Wenn das die Folge dieses neuen Rechts wäre, dann wäre das auch sozusagen für die Darstellung des Vorgangs, um den es wesentlich geht, sehr vernünftig. Für die Verfahrensbeteiligten ist es elegant, dass über diese ganzen Zahlenverhältnisse nicht geredet und auch keine Entscheidung getroffen werden muss. Aber die Eleganz, die durch das Teilungsverhältnis ausgelöst wird, wird erkaufte durch unelegante Folgen. Diese uneleganten Folgen treten deshalb auf, weil die Rechte, die die Eheleute in die Ehe eingebracht haben, durch die Scheidung halbiert werden. Das ist im Regelfall so, wenn wir davon ausgehen, dass die Eheleute sich dem Drei-Säulen-Modell anschließen – also eine öffentliche, eine betriebliche und eine private Altersvorsorge haben. Das heißt, dass zwei Eheleute mit drei Rechten reingehen und mit sechs herauskommen. Das kann man natürlich potenzieren. Man kann sich vorstellen, dass das Betriebsrentenrecht zunächst einem alten Regime, dann einem neuen Regime unterworfen wird. Dann würde die Teilung sozusagen acht Rechte hervorbringen. Das ist ein fundamentales Problem. Das heißt mit anderen Worten, die Politik steht vor der Frage, ob sie das dem Publikum

zumuten kann. Wehe, wehe, wenn ich auf das Ende sehe. Das ist das Problem. Wir beklagen heute schon das Unvermögen der meisten Menschen, in dieser komplizierten, auf private Vorsorgerechte und Entscheidungen gegründeten Alterssicherungswelt zurechtzukommen. Wenn wir also durch den Versorgungsausgleich die Kompliziertheit der Altersvorsorge erheblich steigern, dann müssen wir uns die Frage stellen, ob das die Menschen aushalten. Wie viel hält ein normaler Mensch aus? Wenn er also sozusagen aus dem Scheidungsraum herauskommt, hat er auf einmal acht Vorsorgerechte. Das ist gar nichts Ungewöhnliches. Die Frage ist, wird er das hinnehmen? Ich glaube, die meisten Leute werden es nicht hinnehmen, sie durchschauen das. Das Gesetz bietet dafür auch eine Alternative. Das ist das Bemerkenswerte, sozusagen der gesetzgebungstechnische Pfiff an der ganzen Lösung. Den will ich ein wenig noch bearbeiten, wenn Sie mir erlauben. Das Recht erlaubt den Beteiligten, sich von der internen Teilung zu lösen und die externe Teilung zu vereinbaren. Jeder vernünftige Mensch, der nicht sechs Ausgleichsrechte haben will, wird sich so verhalten. Das heißt mit anderen Worten, in dem Entwurf liegt ein Optionsmodell. Der interne Ausgleich ist die gesetzliche Regel. Dessen Ablösung durch den externen Ausgleich ist aber die Option, die Exit-Option. Jeder vernünftige Mensch wird diese Exit-Option wählen. Diese beiden Optionen sind aber nicht gleichwertig. Das muss ihnen klar sein. Der interne Ausgleich beruht auf einer anderen Vorstellung von Gerechtigkeit als der externe. Der interne Ausgleich gewährleistet die Teilhabegerechtigkeit in der Leistungsphase. Der externe Ausgleich gewährt die Beteiligungsgerechtigkeit in der Scheidungsphase. Das hat Auswirkungen. Das hat auch verfassungsrechtliche Auswirkungen. Sie wissen sicher, dass das Bundesverfassungsgericht den ursprünglichen Versorgungsausgleich einmal deshalb als unangemessen angesehen hat, weil durch den internen Ausgleich des ursprünglichen Gesetzes die Teilhabegerechtigkeit in der Leistungsphase nicht voll realisiert worden ist. Deshalb ist etwa dieses Rentnerprivileg eingeführt worden, das der Entwurf nun herausnehmen wird. Das heißt mit anderen Worten, die Frage externer Ausgleich/interner Ausgleich hat eine verfassungsrechtliche Dimension. Ich habe mich gefragt, wenn man den internen Ausgleich als Regelfall nimmt und den externen Ausgleich als Alternative, ob dann die Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht an die verfassungsrechtliche Ausgestaltung des Versorgungsausgleichs stellt, gewahrt sind. Meine Antwort für die interne Prüfung ist:

Sie sind im Hinblick darauf gewahrt, dass die Optionen eröffnet werden. Die Parteien wählen. Wenn sie die gesetzliche Regel nicht wählen, dann die Alternative. Diese hat andere Folgen, die die Parteien aber tragen müssen, weil wir davon ausgehen, dass sie rechtlich beraten sind.

Lassen Sie mich, Herr Vorsitzender, noch ein Wort zum internationalen Geltungsbereich des Versorgungsausgleichs sagen. Wenn der Gesamtausgleich als Prinzip des alten Rechts aufgegeben wird, dann hat das auch Bedeutung für das internationale Recht, also für Artikel 17 Abs. 3 EGBGB. Wenn die interne Teilung die Regel ist, müssten wir konsequenterweise sagen, dass alle dem deutschen Recht unterliegenden Versorgungsrechte zu teilen sind; einerlei, welche Staatsangehörigkeit die Beteiligten haben. Das ist dem geltenden Recht nicht fremd. Sie kennen die Antragsregelung, die ist sehr kompliziert. Wir müssen zum Zweiten sagen, wenn der schuldrechtliche Ausgleich gewählt wird, dass dann ein anderer Anknüpfungspunkt der sachgerechte wäre. Dann wäre in der Tat die Anknüpfung an das Scheidungsstatut sachgerecht. Das heißt mit anderen Worten, wir müssen über die Frage neu nachdenken, wie der internationale Geltungsbereich dieses reformierten Versorgungsausgleichs ist. Es gibt im Gesetzentwurf eine Stelle, an der es heißt, dass die bisher übliche Anrechnung von ausländischen Anwartschaften künftig unterbleiben soll. Das ist folgerichtig und entspricht der Logik des internen Ausgleichs. Mein Ergebnis ist: Man kann das machen, das ist wagemutig, das ist kurios, das ist postmoderne Gesetzgebungstechnik. Man kann das machen. Wenn man es tut, muss man sich die Folgen für das internationale Recht genau ansehen. Herzlichen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, das Wort hat jetzt Herr Glockner, gerichtlich zugelassener Rechtsberater für den Versorgungsausgleich, Büro für Versorgungs- und Rentengutachten Karlsruhe.

SV Rainer Glockner: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich möchte mit einem Beispiel anfangen. Ich habe diese Woche von einem Familiengericht einen Gutachterauftrag bekommen, der insgesamt sieben verschiedene Anwartschaften umfasste. Diese mussten umgerechnet werden. Danach war die erste Anwartschaft noch 17 Cent wert, die zweite Anwartschaft war 35 Cent und die dritte Anwartschaft

war 1,50 Euro wert. Jetzt muss das Familiengericht drei Urteile über diese Minimalgeschichten machen. Deswegen die erste Frage: Ist die Geringfügigkeitsregelung eine absolut richtige Sache, so dass die kleinen Anwartschaften wegbleiben? Zweite Frage: Ich komme ja mehr von der mathematischen Seite, deswegen möchte ich eine ganz andere Frage anschneiden; nämlich, dass man nicht mehr wie bisher nach den verschiedenen Versorgungsarten einteilt. Bisheriger Unterschied: § 1587a Abs. 2 Nr. 1 BGB Beamtenversorgung, dann kommt § 1587a Abs. 2 Nr. 2 BGB nur gesetzliche Rentenversicherung und § 1587a Abs. 2 Nr. 3 BGB die betriebliche Versorgung. Dann gibt es noch die betriebliche Versorgung wegen beendeter Betriebszugehörigkeit oder fortbestehender usw. usw. Der Entwurf hier macht jetzt etwas ganz anderes. Er teilt nicht mehr ein nach verschiedenen Versorgungsarten, sondern nach der Art der Finanzierung. Dann habe ich nur noch zwei Gruppen. Nämlich die eine Gruppe, wo ich endgültig den Ausgleichswert regeln kann; eine zweite Regelung ist mehr notwendig. Die zweite Gruppe: Beamtenversorgung, betriebliche Versorgung zum Teil, wo ich nachezeitliche Änderungen habe. Wenn Sie eine Versorgung haben, die ein sogenanntes Deckungskapital bildet, bei der also das Kapital angespart wird, dann kann ich ganz leicht sagen: In der Ehezeit ist das und das entstanden. Das kann sich auch nicht mehr ändern, sondern das ist endgültig. Das ist wie bei jeder Lebensversicherung, vergleichbar einem Sparvertrag. Wenn Sie einen Sparvertrag haben, der am Anfang der Ehe vielleicht 1.000 und am Ende 10.000 wert war, kann ich den Versorgungsausgleich abschließend regeln. Das ist ein riesiger Vorteil gegenüber dem jetzigen Recht. Ich sage immer, es gibt keinen Königsweg beim Versorgungsausgleich. Der Versorgungsausgleich ist in unserer Versorgungslandschaft so kompliziert, dass es nicht möglich ist, eine Regelung zu schaffen, die alle Bedürfnisse befriedigt. Das kann nicht sein. Deswegen gibt es von uns allen wahrscheinlich noch irgendwo Kritikpunkte. Mein Kritikpunkt ist die Frage des korrespondierenden Kapitalwerts. Das finden Sie auch in meiner Stellungnahme. Der korrespondierende Kapitalwert heißt, ich bilde für jedes Anrecht einen Kapitalwert, der diesem Anrecht entspricht. Da gibt es vier Möglichkeiten, wie ich das machen kann. Diese Art der korrespondierenden Kapitalwerte, wie er bisher war – Herr Schmid, das wissen wir beide –, kann so keinen Bestand haben. Sehen Sie das Beispiel, das ich hier angeführt habe. Beide Anrechte haben einen Kapitalwert von 100.000. Das eine ist eine gesetzliche Rente, deren Rentenwert etwa 500 ist und das

andere ist eine betriebliche Altersversorgung, die einen Rentenwert 1.100 hat. Beide haben aber einen Kapitalwert von 100.000. Wenn ich jetzt die 100.000 miteinander vergleiche, dann würde ich eine Rente vergleichen, die einmal 500 wert ist und auf der anderen Seite 1.100 wert ist. Da kommt es zu Schwierigkeiten. Da transferiere ich die alte Regelung, die wir jetzt haben, die wir alle nicht mehr wollen. Hier sollte irgendwie eine bessere Lösung gefunden werden.

(Unverständlicher Zwischenruf)

Bitte? Was für eine Möglichkeit? Entweder ich bilde einen Barwert auf der gleichen Ebene oder ich sage dann im Gesetz, dass nur gleichartige Barwerte miteinander verglichen werden dürfen. Das sind die zwei Möglichkeiten, die denkbar sind. Eine zweite Frage, aber ich glaube, das würde das Thema sprengen, ist die Frage des § 51 VersAusglG-E. Sie finden es aber auch in meiner schriftlichen Stellungnahme. Dazu brauche ich hier jetzt nichts zu sagen. Ich bedanke mich.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, jetzt hat das Wort Frau Dr. Hahne, Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof in Karlsruhe.

Sve Dr. Meo-Micaela Hahne: Vielen Dank Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren Abgeordneten, einen Königsweg für den Versorgungsausgleich gibt es vielleicht nicht, aber wie heißt es bei George Bernard Shaw im Praliné-Soldaten: „Es gibt den Weg des freien Bürgers“, und der ist genau so viel wert. Ich begrüße diese Strukturreform mit allem Nachdruck und bitte Sie sehr, die Bedenken der Praxis entgegenzunehmen, die mit dem herkömmlichen Versorgungsausgleich bisheriger Prägung schlicht nicht mehr verantwortlich hätte arbeiten können. Wir sehen mit Sorge – und ich mache dieses Metier seit 30 Jahren – dass sich die Beratungspraxis der Anwälte aus diesem Rechtsinstitut ausgeklinkt hat. Es ist nicht mehr überschaubar. Es ist ein Spezialistenwissen geworden, das meines Erachtens jetzt schon die Gefahr einer verfassungsrechtlichen Dimension heraufbeschwört. Denn das Bundesverfassungsgericht hat gesagt, gesetzliche Regelungen, die für die Praxis nicht mehr justizabel und nicht mehr anwendbar sind, stoßen an die Grenze der Verfassung. Das ist der eine Punkt, den ich hervorheben möchte. Ein zweiter, für mich auch verfassungsrechtliche Dimensionen einnehmender Punkt ist der, dass wir

verpflichtet sind, den Ehegatten eine gleichmäßige Teilhabegerechtigkeit an ihrem gemeinsam erworbenen Versorgungsvermögen zu gewährleisten. Das läuft gemeinhin unter dem Stichwort Halbteilungsgrundsatz. Der Halbteilungsgrundsatz muss meines Erachtens erweitert verstanden werden. Er umfasst nicht nur die immensen Schwierigkeiten, die wir bei der Vergleichbarkeit von Versorgungsleistungen haben. Diese verlaufen hinsichtlich ihrer Dynamik völlig unterschiedlich. Wir haben einen Blätterwald von Versorgungsleistungen, die hinsichtlich ihrer Bonität, Leistungsspektren und Risiken ganz unterschiedlich verlaufen. Ich finde, das neue Konzept der Strukturreform – weg vom Einmalausgleich, dem Saldierungszwang und damit dem Zwang der unmöglichen Vergleichbarmachung solcher Ansprüche –, hin zum Hin-und-Her-Ausgleich gewährleistet am ehesten, dass beide Ehegatten Versorgungsleistungen erhalten, die von beiden praktisch in der Ehe verdient wurden, die gleiche Risikolage und das gleiche Risikospektrum gewährleisten. Nur das verstehe ich unter einer gleichmäßigen, von der Verfassung geforderten Teilhabe der Ehegatten am Versorgungsvermögen. Das gegenwärtige Recht kann diese gleichmäßige Teilhabe nicht mehr leisten. Zur Frage der Vereinbarungen begrüße ich mit Nachdruck, dass das neue Recht flexibler wird. In seiner Ausgestaltung bietet es den Ehegatten mehr Möglichkeiten als der bisherige § 1587o BGB, der immer auch an die Genehmigungspflicht des Gerichtes gekoppelt war. Dieser § 1587 o BGB führte im Grunde ein Schattendasein, weil die Gerichte die Genehmigung aus Angst vor den nicht überschaubaren Folgen sehr selten erteilten. Den Parteien wurde dann im Einzelfall auch ein Versorgungsausgleichsinstitut aufoktroziert, das ihrer persönlichen Versorgungsvita nicht entsprach. Der dritte Punkt, da darf ich im Grunde auf meine Stellungnahme verweisen und auf das, was Herr Borth sagte, er betrifft die Übergangsregelungen. Es ist absolut vordringlich, dass wir soweit wie möglich verhindern, zweierlei Recht über Jahrzehnte hinweg aufrecht zu erhalten. Das kann die Praxis nicht schultern. Ich gehe konform mit dem, was Herr Borth sagte, dass auch solche Verfahren wieder aufgenommen werden, die nicht durch förmlichen Gerichtsbeschluss ausgesetzt oder zum Ruhen gebracht wurden. Das ist nicht immer möglich, weil es an den Tatbestandsvoraussetzungen fehlt. Auch solche Verfahren, die schlicht von den Parteien nicht weiterbetrieben und weggelegt wurden, sollten wir nach ihrer Wiederaufnahme in das neue Recht hineinholen. Soviel kurz zu meiner schriftlichen Stellungnahme. Alles andere ist schon gesagt.

Gestatten Sie mir vielleicht noch auf zwei Punkte einzugehen, die ich mit Verlaub meines verehrten Mitstreiters, Herrn Hauß, kurz zur Sprache bringen will. Er machte einen solchen Vorschlag, weil auch Frau Prof. Dethloff auf das Problem der Manipulationsgefahr in ihrem Statement einging. Es handelt sich um die Frage, ob wir einen vorzeitigen Versorgungsausgleich nach dreijähriger Trennung der Ehegatten einführen sollen, ähnlich dem vorzeitigen Zugewinnausgleich nach § 1385 BGB, wobei der Versorgungsausgleich immer mit dem Zugewinnausgleich verglichen wird. Ich möchte vor einer solchen Regelung warnen. Sie kompliziert das Verfahren unnötig und bringt im Ergebnis wenig Nutzen. Zum einen ist ein vorzeitiger Versorgungsausgleich auch in seiner Rechtsnatur nicht ohne weiteres mit einem vorzeitigen Zugewinnausgleich zu vergleichen. Denn während wir im Zugewinnausgleich aktuelle Sach- und Kapitalwerte ausgleichen, erfasst der Versorgungsausgleich eben mehrheitlich künftige Versorgungsansprüche. Diese müssen sich erst noch realisieren. Das ist schon ein gravierender Unterschied. Im Übrigen muss man an den nicht seltenen Fall der Wiederversöhnung der Ehegatten während dieser Phase der Trennung denken. Dann stellt sich zunächst die Frage, ob der durch ein rechtskräftiges Gestaltungsurteil getroffene Versorgungsausgleich rückabgewickelt werden kann, ob die Ehegatten gegebenenfalls ein diesbezügliches Wahlrecht haben und ob die betroffenen Versorgungsträger auch ein Antragsrecht dahingehend haben? Unklar ist ferner, wie die Rückabwicklung von öffentlich-rechtlichen, aber auch von privaten Versicherungen, z. B. Betriebsrenten durchgeführt werden kann. Insbesondere in solchen Fällen, in denen aus der dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugeteilten Versorgung schon Rentenleistungen geflossen sind. Hier dürften sich meines Erachtens erhebliche Berechnungsschwierigkeiten ergeben; von den Problemen der Rechtskraftdurchbrechung will ich gar nicht reden. Belässt man es dagegen beim vorzeitig zum Stichtag X durchgeführten Versorgungsausgleich - wobei wir hier auch wieder in die Schwierigkeit kommen: Wie berechnen wir überhaupt den Stichtag, wo knüpfen wir an? Der Zeitpunkt der Trennung ist oft schwierig zu beweisen, das weiß jeder Praktiker. Also belässt man es trotzdem bei diesem vorzeitigen Versorgungsausgleich. Lassen sich die Ehegatten nach einigen Jahren der Versöhnung letzten Endes doch scheiden, dann müsste für die zwischenzeitlichen Versöhnungsjahre ein weiterer Versorgungsausgleich durchgeführt werden, was die Sache weiter verkompliziert. Das Argument der Manipulationsgefahr ist meines

Erachtens schwach. Die meisten Versorgungsarten, also gesetzliche Renten, Beamtenversorgung, berufsständische Versorgung, öffentlich-rechtliche Zusatzversicherungen, aber auch die üblichen betrieblichen Altersversicherungen für Arbeitnehmer sind manipulationsfest, das heißt, der Disposition der Ehegatten entzogen. Denkbar sind Manipulationen allenfalls bei privaten Kapitallebensversicherungen oder betrieblichen Direktversicherungen mit Kapitalwahlrecht. Das ist schon durch § 2 Abs. 3 Nr. 3 VersAusglG-E weitgehend abgesichert. Ich habe in jetzt 30 Jahren richterlicher Erfahrung mit dem Versorgungsausgleich – ich bin eine Familienrichterin der ersten Stunde gewesen – in keiner Instanz einen Manipulationsfall erlebt. Dass im Übrigen mit dem vorzeitigen Versorgungsausgleich der Zwang zur alsbaldigen Scheidung aus versorgungsausgleichsrechtlichen Gründen eingedämmt würde, dies ist meines Erachtens ein Argument, das auch nicht greift. Ob und wann sich Ehegatten aus welchen Gründen scheiden lassen wollen, wird nicht von ihrer versorgungsausgleichsrechtlichen Ratio bestimmt, sondern nach ganz anderen Gründen. Eine Ratio legen Ehegatten in der Regel nicht in einer krisenhaften Situation an den Tag. Habe ich noch zwei Minuten, Herr Vorsitzender?

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Wir geben sie Ihnen einfach. Die haben Sie nicht mehr, aber wir geben sie Ihnen.

SVe Dr. Meo-Micaela Hahne: Danke schön. Ein weiterer Vorschlag: Der Verpflichtete möge Beiträge in Höhe der schuldrechtlichen Ausgleichsrente in eine Zielversorgung des Berechtigten einzahlen, wenn er selbst seine Versorgung bezieht. Das besticht auf den ersten Moment, aber bei näherem Hinsehen halte ich auch diese Regelung für zu kompliziert. Im Ergebnis auch für unnötig, weil wir einen Auffangfall bereits im geltenden Unterhaltsrecht haben. Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich, der übrigens seit seiner Ausstattung mit dem verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich, also dem Anspruch der geschiedenen Witwe gegen den Versorgungsträger, führte in vielen Fällen zu einer ausreichenden Absicherung. Er wurde daher zu Unrecht immer verteufelt und wird durch die neue Konzeption ohnehin weitgehend zurückgedrängt. Diese Gefahr ist meines Erachtens weitgehend gebannt. Für die wenigen verbleibenden Fälle kennt auch das neue Recht zum einen die Absicherung durch den Hinterbliebenenanspruch gegen den Versorgungsträger –

das ist § 25 VersAusglG-E – zum anderen auch die zweckgebundene Abfindungszahlung in die Zielversorgung gemäß § 23 VersAusglG-E, die das Problem weiter verringert. Beim Vorschlag einer solchen laufenden Beitragszahlung treten meines Erachtens weitere Probleme in Zusammenhang mit dem Unterhalt auf. In den meisten Fällen ist der schuldrechtlich Ausgleichsverpflichtete gegenüber dem Berechtigten auch unterhaltspflichtig. Und zwar nicht nur zum laufenden Elementarunterhalt, sondern auch zum sogenannten Altersvorsorgeunterhalt nach § 1578 Abs. 3 BGB. Den soll der Unterhaltsberechtigte dazu benutzen, sich seine Altersvorsorge nach der Scheidung weiter auszubauen. Dieser Altersvorsorgeunterhalt übernimmt quasi die Funktion des Versorgungsausgleichs nach der Scheidung. Wir haben also mit diesem Altersvorsorgeunterhalt bereits ein Rechtsinstitut, das das Problem der Versorgungslücke beim Berechtigten löst. Würde man daneben noch eine weitere schuldrechtliche Beitragszahlungspflicht schaffen, müsste diese auf den Altersvorsorgeunterhalt angerechnet werden, weil es sonst zur Doppelbelastung des Verpflichteten käme. Dies ist berechnungstechnisch kaum lösbar und für die Gerichte bei den Unterhaltsmassefällen auch eine ganz große Belastung. Ich glaube, es gäbe einen Aufschrei in der Praxis, wenn solches käme. Unabhängig davon schmälert die monatliche Beitragszahlung in ähnlicher Weise wie der Altersvorsorgeunterhalt das verfügbare Monatseinkommen des Verpflichteten und damit letztlich den laufenden Elementarunterhalt des Unterhaltsberechtigten, ohne dass dieser sofort in den Genuss der schuldrechtlichen Ausgleichsrente kommt. Denn er selbst erfüllt ja die rentenrechtlichen Voraussetzungen für den Bezug noch nicht. Wir haben in unserer Rechtsprechung schon seit 1981 zu der ähnlichen Konstellation des laufenden Unterhalts einerseits und der Sicherung des künftigen schuldrechtlichen Ausgleichs andererseits durch die Abfindungszahlung immer hervorgehoben, dass der laufende Unterhalt im Interesse der Parteien Vorrang hat.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt erteile ich das Wort Herrn Hauß, Fachanwalt für Familienrecht aus Duisburg. Bitte schön.

SV Jörn Hauß: Herzlichen Dank, meine Damen und Herren. Ich möchte zunächst vorab mitteilen, dass auch ich mit der Intention des neuen Gesetzes vollständig einig gehe. Auch ich glaube, dass Ausgleichsgerechtigkeit und Verständlichkeit der Entscheidungen durch das neue Teilungssystem deutlich zunehmen werden. Wenn

ich in meiner schriftlichen Stellungnahme daher einige Vorschläge gemacht habe, über die man noch einmal nachdenken sollte, dann geschah das nicht, um in irgendeiner Weise Kritik an dem derzeit vorliegenden Gesetzentwurf zu üben, sondern um auf einige Probleme des neuen und auch im alten Recht bestehenden Versorgungsausgleichs aufmerksam zu machen, die der Gesetzesentwurf nicht löst. Und die zugegebenermaßen auch sehr schwierig zu lösen sind. Ich bin der Auffassung, dass man beim korrespondierenden Kapitalwert, über den hier auch unterschiedliche Meinungen vertreten worden sind, ohne weiteres bleiben kann, wenn im Gesetz deutlich wird, dass der korrespondierende Kapitalwert als Beitrittswert in eine Versorgung nach völlig unterschiedlichen Gesichtspunkten berechnet wird. Es darf nicht der Eindruck entstehen, als ob der korrespondierende Kapitalwert gewissermaßen die Währungseinheit des Versorgungsausgleichs ist. Wenn dieser Eindruck durch das Gesetz entstünde, und ich meine, im Moment entsteht er, dann wird es gefährlich. Weil die Parteien allzuleicht verführt sein werden, diesen korrespondierenden Kapitalwert für Vergleiche zu Grunde zu legen. Es sind Lösungen denkbar, dass man beispielsweise anrechtsbezogen den korrespondierenden Kapitalwert definiert. Ich glaube, dann ist das Problem auch lösbar.

Zweitens zum Bagatellausschluss: Ich meine, der Bagatellausschluss sollte auf eine dreijährige Ehezeit erweitert werden. Ich halte persönlich die Billigkeitslösung für sinnvoll und auch praxisgerecht, aber das mag der Gesetzgeber entscheiden. Daran wird die Praxis nicht zerbrechen, egal welche Regelung wir finden. Drittens, das Unterhaltsprivileg: Ich bin der Auffassung, dass die jetzige Regelung des Unterhaltsprivilegs problematisch ist. Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme dargestellt, dass wir in eine Iterationsrechnung kommen, die durchaus schwierig ist. Wir haben derartiges im Bereich des begrenzten Realsplittings im Unterhaltsrecht auch heute schon. Der Gesetzgeber verleitet in diese Iterationsrechnung. Ich meine, dass man im Grunde genommen von diesem Unterhaltsprivileg insgesamt wegkommen muss. Das Unterhaltsprivileg wird letztendlich durch die Versichertengemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Versorgungssysteme finanziert. Nur sie betrifft es auch. Es ist interessant, dass der Gesetzentwurf den privaten Versorgungsträgern dieses Unterhaltsprivileg nicht auferlegt. Ganz offensichtlich deswegen, weil er dort verfassungsrechtliche Probleme sähe, der

Versichertengemeinschaft hier die Finanzierung des Unterhaltsprivileges aufzuerlegen. Wenn man aber den öffentlich-rechtlichen Versorgungsträgern die Finanzierung des Unterhaltsprivilegs auferlegt, dann müsste man konsequenterweise den Schritt auch für die privaten Versicherungsträger vorsehen. Ich glaube, dass es nicht notwendig ist. Schließlich möchte ich, weil Frau Dr. Hahne es angesprochen hat, zu der Frage des von mir vorgeschlagenen vorzeitigen Versorgungsausgleichs und der schuldrechtlichen Realteilung Stellung nehmen. Ich will es ganz kurz machen. Ich glaube, dass vieles dafür spricht anzunehmen, dass die Praxis das neue Versorgungsausgleichsrecht schneller und einfacher begreift als das alte. Ich gebe zu, dass die Anwaltschaft erst nach dreißig Jahren begonnen hat, das alte Versorgungsausgleichsrecht zu begreifen. Diese lange Zeit gilt allerdings auch für die Richterschaft. Wenn man dort sieht, welche Entscheidungen teilweise zum Versorgungsausgleich gefasst werden, dann ist dieser schwarze Peter nicht nur der Anwaltschaft zuzuschieben. Die Anwaltschaft begreift aber inzwischen, dass der Versorgungsausgleich ein erheblich höheres Manipulationspotential hat, als es bisher ausgenutzt worden ist. Wenn die Fälle im Moment noch relativ gering waren, dann werden sie zukünftig mit zunehmendem Verständnis der Systematik des Versorgungsausgleichs wachsen. Ich glaube, dass der vorzeitige Versorgungsausgleich dies ein wenig eindämmen könnte. Ich will auf zwei Argumente, die Frau Dr. Hahne gebracht hat, antworten. Erstens: Wir kennen auch schon im geltenden Recht die Möglichkeit des Ausschlusses des Versorgungsausgleichs. Wenn Ehegatten heute und zukünftig den Versorgungsausgleich ausschließen können, dann spricht gar nichts dafür, dass sie ihn auch während einer Ehe unter der Voraussetzung einer stattgefundenen Trennung beenden können; und zwar durch einseitige Erklärung. Der Ausschluss ist heute nur durch übereinstimmende Erklärungen möglich. Zweitens: Die Versöhnung der Ehegatten ist nicht so ganz wahrscheinlich, wenn man den Versorgungsausgleich als vorzeitigen Versorgungsausgleich nach dreijähriger Trennung annimmt. Auch im heutigen Recht kann ein einmal ausgeschlossener Versorgungsausgleich aufgrund einer Parteivereinbarung nicht wieder aufgerollt werden. Es ist ganz schwierig da wieder hereinzukommen. Drittens: Für den unwahrscheinlichen Fall der Versöhnung der Ehegatten besteht immer noch die Möglichkeit, in den Hauptversorgungssystemen, insbesondere in der gesetzlichen Rentenversicherung – wenn die beiden es denn tatsächlich so wollen – das

Privatsplitting einzuführen. Es besteht die Möglichkeit, das Privatsplitting zu wählen, so dass ich hier nicht so große Probleme sehe.

Der zweite Bereich ist die schuldrechtliche Realteilung, den Frau Dr. Hahne beziehend auf meine Stellungnahme angesprochen hat. Hier bin ich froh, dass die Realteilung so weit zurückgedrängt wird, dass es nur noch wenige Fälle sein werden. Die schuldrechtliche Realteilung hatte ich auch nur unter Billigkeitsaspekten vorgeschlagen und dann, wenn Unterhalt gezahlt wird, dürfte sie unbillig sein. Es ist ein Fakt, dass viele Ehen geschieden werden und viele Jahre später der schuldrechtlich ausgleichspflichtige Ex-Ehemann seine Rente bezieht, ohne dass die Ausgleichsberechtigte bereits Rentenbezieherin wäre oder die Voraussetzungen für die Geltendmachung der schuldrechtlichen Rente erfüllt. Für diese Fälle wäre die schuldrechtliche Realteilung, so wie ich sie vorgeschlagen habe, eine Lösung. In diesen Fällen besteht meistens kein Unterhaltsanspruch des ausgleichsberechtigten Gatten mehr, weil die Rechtsprechung zunehmend zu einer Begrenzung und Befristung von Unterhaltsansprüchen kommt, und darüber hinaus den wiederverheirateten ausgleichsberechtigten Ehegatten an der Teilhabe dieses schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs in dieser Phase, wenn man es unterhaltsrechtlich lösen wollte, völlig ausschließt. Ich bin nach wie vor der Meinung, dass man darüber nachdenken sollte, ohne das laufende Gesetzgebungsverfahren damit zu torpedieren. Lassen Sie mich ganz zum Schluss auf ein typisches anwaltliches Problem eingehen. Der Versorgungsausgleich wird gebührenrechtlich aus meiner Sicht vollständig unausgewogen abgegolten. Dies sage ich nicht deswegen, weil ich meine, die Anwälte verdienen zu wenig, sondern der Gebührenstreitwert, der jetzt auch im neuen Recht ausgeworfen wird, führt dazu, dass beispielsweise in einem isolierten Versorgungsausgleichsverfahren – in einem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich z. B. – der Anwalt eigentlich kaum mehr als 212 Euro verdienen kann. Dies ist schon fast ein hoher Satz. Das ist ein Gebührenansatz, der indiskutabel ist; und zwar deswegen, weil gleichzeitig das Haftungsrisiko für die Anwaltschaft deutlich höher wird. Ich hatte vorgeschlagen, eine maßvolle Erhöhung des Gebührenansatzes zu überlegen und ich bleibe bei diesem Vorschlag. Man darf sich nicht wundern, dass die Anwaltschaft die Möglichkeiten, auch die der Versorgungsausgleich im positiven Sinne bietet, nicht nutzt, wenn man

gleichzeitig die Gebühren so festsetzt, dass ein auch nur auskömmliches Verfahren mit dem Versorgungsausgleich aus Sicht der Anwaltschaft fast unmöglich ist.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, jetzt hat das Wort Frau Niehaus, Rentenberaterin Heiligenhaus.

SVe Dagmar Niehaus: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, ich bedanke mich für die Einladung zu dieser Anhörung. Auch ich begrüße den hier vorliegenden Gesetzentwurf und stimme mit diesem grundsätzlich überein. Der zwangsläufige Einmalausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung führt zu erheblichen Transferverlusten. Es verbleiben im Falle weiterer Anrechte außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung in der Regel erhebliche Restausgleichsbeträge für den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich. Dieser wird, wie man inzwischen weiß, in vielen Fällen nicht beantragt. Auch sehen die vor über dreißig Jahren eingeführten Ausgleichswege für die heutige Vielfalt unterschiedlicher Versorgungssysteme der betrieblichen und privaten Altersvorsorge zum Teil keinen geeigneten Ausgleichsmodus vor. Wünschenswert wäre es gewesen, schon das bisherige System um eine Regelung zum Ausgleich der Kapitalleistungen zu erweitern. Leider ist dies nicht geschehen, doch wenigstens unterliegen nun zukünftig die betrieblichen Kapitalleistungen dem Versorgungsausgleich. Zu bedenken gebe ich, dass der Gesetzentwurf bei Abänderungen des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs betriebliche und private Anrechte von der Abänderung ausschließt (Ausnahme: Wertverzerrungen durch die Barwertverordnung), dass der Entwurf offensichtliche und verfahrensrechtliche Fehler zur Abänderung nicht zulässt und dass die vergessenen Anrechte im Abänderungsverfahren nachholend nicht ausgleichbar sind. Unter die vergessenen Anrechte fallen z. B. auch Kapitalleistungen, die nicht im Zugewinnausgleich berücksichtigt worden sind. Der Ausschluss der betrieblichen und privaten Altersvorsorge von der Abänderung ist umso mehr unverständlich, weil die zweite und dritte Säule der Altersvorsorge einen deutlich zunehmenden Anteil an der Gesamtversorgung einnehmen wird. Zum Wegfall der Abänderung offensichtlicher und verfahrensrechtlicher Fehler möchte ich anmerken, dass das bisherige System aufgrund der Komplexität des gesamten Systems leider sehr häufig zu fehlerhaften Entscheidungen geführt hat. Ich habe dies insbesondere bei der Anwendung des § 1

Abs. 3 VAHRG immer wieder festgestellt. Diese Fehler, sozusagen die Fehler der Altfälle, müssen in Zukunft noch heilbar sein. Mich vermag auch die Annahme in der Begründung des Gesetzentwurfes nicht zu überzeugen, dass zukünftig derartige Fälle nicht mehr auftreten werden. Das möchte ich gerne an einem Beispiel verdeutlichen. Bisher musste der Versorgungsträger die erreichbare Anwartschaft ermitteln. Die Rechtsgrundlagen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) für diese Berechnung sind den Versorgungsträgern vertraut. Zukünftig muss der Versorgungsträger jedoch den Ehezeitanteil ermitteln. Dass dies nicht immer so einfach ist, zeigt schon die hierzu in einer dreißigjährigen Entwicklung entstandene umfangreiche Rechtsprechung. Diese Rechtsprechung ist den Versorgungsträgern völlig fremd. Insofern können natürlich Fehler gemacht werden. Ich bezweifle, dass die Familiengerichte in jedem Fall und immer diese Fehler erkennen werden. Angesichts überlasteter Gerichte ist die Versuchung, die vom Versorgungsträger vorgeschlagenen Ergebnisse zu übernehmen, sicherlich vorhanden. Zum Ausschluss des Versorgungsausgleichs vertrete ich die Auffassung, dass der Versorgungsausgleich bei kurzer Ehezeit dann durchzuführen ist, wenn einer der Ehegatten vorbringt, dass der Versorgungsausgleich gewünscht wird, weil voraussichtlich ausgleichsreife Anrechte vorhanden sind. So hatte sich auch schon Herr Dr. Binne geäußert und ich glaube auch noch andere. Dies, denke ich, wäre eine sinnvolle Änderung. Zum Ausschluss des Versorgungsausgleichs, wenn die Differenz sämtlicher Ausgleichswerte auf Kapitalwertbasis gering ist, möchte ich auf meine schriftliche Stellungnahme verweisen. Ich halte diese Ausschlussklausel jedoch für überflüssig und würde die Ermittlung des korrespondierenden Kapitalwertes ganz ablehnen. Meiner schriftlichen Stellungnahme möchten Sie bitte auch die Ausführungen entnehmen, dass ich den Begriff „Anpassung“ für die Bezeichnung der Aussetzung der Kürzung für ungeeignet halte. Denn den Begriff „Anpassung“ kennen wir als festen Begriff im Sozialgesetzbuch im SGB VI, in § 16 Betriebsrentengesetz und in den Versorgungsordnungen. Es ist dort ein fest verankerter Begriff für die turnusmäßige Dynamisierung der Rente. Insofern würde ich hier in der Kommunikation Schwierigkeiten sehen, besonders bei den Versorgungssystemen.

Ich möchte noch etwas zu den Teilungskosten anmerken. Die Verwaltungskosten für die interne Teilung müssen die Ehegatten hälftig tragen. Es wäre konsequent, wenn

dies auch bei externer Teilung für die Einrichtungskosten gilt. Erst recht dann, wenn die externe Teilung ohne Zustimmung des Ausgleichsberechtigten erfolgt. Die Höhe dieser Kosten ist unabhängig von der Höhe des Kapitalwertes und sollte deshalb auch nicht in einem Prozentsatz des Kapitalwertes ausgedrückt werden. Ich wäre für einen Pauschalbetrag. Zum Ende meines Statements möchte ich noch einmal kurz auf die Geringfügigkeitsregel nach § 18 Abs. 2 VersAusglG-E zu sprechen kommen. Herr Rainer Glockner hatte ausgeführt, dass diese Geringfügigkeitsregel Sinn macht. Geringfügige Anrechte sollen nicht ausgeglichen werden. Dazu ist mir spontan gerade eingefallen: Ich habe vorhin draußen im Forum die Bemerkung fallen lassen, dass ich tatsächlich kürzlich einen Ausgleichsfall auf dem Tisch hatte. Da wurde 0,01 Euro ausgeglichen. Das ist noch nicht einmal das Schlimmste. Es ist noch schlimmer gekommen. Es erging dazu ein Korrektururteil vom Oberlandesgericht und es blieb dann letztendlich bei den 0,01 Euro. Ich möchte nur sagen, das ist kein Einzelfall. Ich habe sehr oft solche Fälle, in denen es um einen Ausgleich von 13, 10, 15, 18 oder 20 Cent geht. Es macht schon Sinn, wenn man für diese Kleinstanrechte den ganzen Verwaltungsapparat nicht bemühen muss. Wahrscheinlich liegt das Problem in der Definition des geringfügigen Wertes. Ich glaube, es wäre dann eher zu diskutieren, wo da die Grenze zu setzen ist. Zum Ende meines Statements möchte ich noch einmal betonen, dass die Strukturreform des Versorgungsausgleichs dringend umgesetzt werden muss, weil das bestehende System aufgrund der massiven Mängel keine Alternative ist. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, jetzt hat das Wort Herr Prof. Dr. Ruland, Geschäftsführer des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger a. D., München.

SV Prof. Dr. Franz Ruland: Vielen Dank Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren. Die Neuregelung des Versorgungsausgleichs ist aus den Gründen notwendig, die hier schon einige Male angesprochen worden sind. Ich sehe das in der gleichen Weise. Es wäre sehr zu begrüßen – da möchte ich an meine Vorredner anknüpfen –, wenn die Neuregelung des Versorgungsausgleichs und die Neukodifikation des familiengerichtlichen Verfahrens zeitgleich am 1. September 2009 in Kraft treten könnten. Alle Sachverständigen hier haben ein großes Interesse daran, dass das geschieht und wollen gerne dazu beitragen, den Entwurf noch zu

verbessern. Es liegt – ein Kompliment an die Verfasser – ein durchdachter, sprachlich gut formulierter und sinnvoll gegliederter Gesetzentwurf vor, der zum neuen Grundprinzip des Versorgungsausgleichs führt. Es werden nicht mehr wie bisher alle auszugleichenden Anrechte vergleichbar gemacht, jeweils addiert, dann beide Seiten bilanziert und in Höhe der Hälfte des Wertausgleichs bei der Rentenversicherung ausgeglichen. Die Neuregelung will jedes einzelne Anrecht isoliert ausgleichen. Sie hat eine Menge Vorzüge, die schon angesprochen worden sind. Sie hat aber, darauf würde ich mich gerne konzentrieren wollen, auch Nachteile. Die Ehegatten haben es mit mehr, meist mit vier oder mehr Versorgungsträgern zu tun. Es können niedrige Anrechte entstehen, deren abgedeckte Risiken nicht immer gleich sind. Einen Königsweg, der nur Vorteile aufweist, gibt es in der Tat nicht. Wenn auch abgeschwächt, werden sich auch künftig die Anrechte vor allem hinsichtlich ihrer Dynamik unterscheiden. Sie könnten daher nur mit Unterstellungen und Prognosen miteinander verglichen werden. Da dieses Problem adäquat nicht lösbar ist, versucht es auch der Entwurf nicht. Er umgeht das Problem, indem er die Anteile real teilt. Allerdings sind die Nachteile, die sich aus diesem Weg ergeben, soweit wie möglich zu minimieren. Der Gesetzentwurf schlägt hierzu zwei Strategien vor. Einmal bei einer Ehedauer von weniger als zwei Jahren und bei Anrechten von einem Ausgleichswert von z. B. weniger als 25 Euro sollte der Ausgleich ausgeschlossen sein. Es geht also nicht nur um 0,1 oder um 0,2 Cent-Fälle, sondern es geht um 25 Euro und das ist schon ein ganz anderer Betrag. Das muss man bei der Regelung immer mit berücksichtigen. Beide Ansätze halte ich für unrichtig. Die Absicht, die Versorgungsträger zu entlasten, kann ich nicht rechtfertigen. Beide Vorschläge des Entwurfs gehen zu Lasten der Ausgleichsberechtigten und wie die Zahlen zeigen, im Falle des Ausgleichs bei einer Scheidung zu Lasten der auf den Ausgleich dringend angewiesenen Ehefrauen. Der Versorgungsausgleich bei kurzer Ehedauer kann Ausgleichswerte bis 58 Euro im Monat erfassen, die einen Vermögenswert von über 13.000 Euro darstellen. Es käme niemand auf die Idee, einen Zugewinnausgleich in dieser Höhe als geringfügig anzusehen. Der Entwurf selbst definiert Geringfügigkeit mit einem sehr viel niedrigeren Wert von 25 Euro. Diese 25 Euro entsprechen einem Wert von 5.600 Euro, das heißt wir haben eine enorme Disparität zwischen Ehedauer und der Regelung der Geringfügigkeit. Bei der Regelung der Geringfügigkeit hat zudem das Familiengericht noch die Möglichkeit bzw. die Verpflichtung zu prüfen, ob der

Ausschluss des Versorgungsausgleichs nicht unbillig ist. Nach kurzer Ehedauer soll er ausnahmslos gelten. Das heißt, die Regelung in § 3 Abs. 3 VersAusglG-E, das ist schon mehrfach angesprochen worden, ist nicht nur problematisch. Ich halte sie auch wegen Verstoßes gegen Artikel 6 und Artikel 3 Abs. 2 GG für verfassungsrechtlich problematisch. Es muss ein Ventil geben. Ob das Ventil nun darin besteht, dass der Versorgungsausgleich bei Unbilligkeit doch durchzuführen ist, oder ob das Ventil darin besteht, ihn auf Antrag eines Ehegatten durchzuführen, ist für mich die sekundäre Frage. Ich würde mich nach Abwägung der Argumente dafür entscheiden, dass er auf Antrag eines der Ehegatten durchgeführt werden sollte, weil das letztlich dem Ziel der Regelung, die Versorgungsträger zu entlasten, dann doch noch etwas näher kommt. Die Regelungen über die Geringfügigkeit in § 18 VersAusglG-E führen, auch weil zwei ganz unterschiedliche Grenzwerte angegeben werden, zu ungerechten Ergebnissen. Ich habe das in meiner Stellungnahme in vielen Beispielen ausgeführt. Die Regelungen sind in einer komplizierten Prüfung für die Richter in hohem Maße arbeitsaufwändig und werden die Beschwerdegerichte massiv mit Arbeit versorgen. Ich darf daran erinnern, dass eine 1987 eingeführte Vorschrift ähnlichen Inhalts bereits auf Drängen der Gerichtsbarkeit wegen Unpraktikabilität wieder aufgehoben worden ist. Die jetzt vorgesehene Bestimmung wird das gleiche Schicksal erleiden. Deshalb meine ich, sollte man sie erst gar nicht beschließen. Auch wenn diese beiden Anregungen nichts dazu beitragen können, der Zersplitterung der Anrechte entgegenzuwirken, an dem Ziel sollte aber festgehalten werden. So begrüßenswert es ist, dass auch in der Beamtenversorgung – jedenfalls aufseiten der Bundesbeamten – eine Realteilung durchgeführt werden kann, halte ich es nicht für notwendig, dass in den Fällen, in denen ein Beamter geschieden wird und der Ehegatte eine Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung hat, eine Anwartschaft im Rahmen des Bundesversorgungsteilungsgesetzes zu begründen. Es wäre viel praktischer, wenn das Anrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet wird. Wenn wir hier also eine externe Teilung hätten, dann wären die Anrechte dieser ausgleichsberechtigten Ehegatten in der gesetzlichen Rentenversicherung gebündelt. Das hätte möglicherweise Vorteile bei der Anrechnung von Wartezeiten. Das Verfahren ist eingespielt und es wäre ein sinnvoller Ansatz, hier einen Schritt in die Richtung zu machen, dass der Ehegatte es eben nicht mit vier Versorgungsträgern, sondern möglicherweise nur mit drei zu tun hat.

Sorgen bereitet mir ein Punkt, der noch gar nicht angesprochen worden ist und nicht nur den Versorgungsausgleich, sondern überhaupt die Situation der Vorsorge generell betrifft: Außerhalb der Rentenversicherung und der Beamtenversorgung sichert wohl kein anderes System, trotz der Realteilung, den ausgleichsberechtigten Ehegatten bei Invalidität. Das Angebot des Entwurfs, sich von diesem Risiko durch eine etwas erhöhte Altersrente freizukaufen, wird ganz überwiegend genutzt werden. Gleiches gilt auch für die Absicherung der Hinterbliebenen, davon sind selbst die gemeinschaftlichen Kinder betroffen. Mein Vorschlag, das Verfahren zur Feststellung der Erwerbsminderung zu erleichtern, kann der geschilderten Entwicklung ein wenig entgegensteuern. Aber ich fürchte, dass wir hier massiv soziale Absicherungsdefizite bekommen werden.

Ich möchte Sie auch noch auf einen Punkt hinweisen, der auch noch nicht angesprochen worden ist und zu ganz fatalen Folgen führen kann. Dieser Punkt betrifft die steuerrechtliche Komponente des Versorgungsausgleichs in Artikel 10 des Entwurfs. Die Aussage ist richtig, dass der Versorgungsausgleich weniger kompliziert wird. Aber er bleibt noch kompliziert und den Gipfel der Komplikationen erreichen wir im Steuerrecht. Ich will Ihnen einen Fall schildern. Der ausgleichspflichtige Ehegatte hat eine Direktversicherung im Bereich der betrieblichen Altersversorgung, die auszugleichen ist. Es wird ein Kapitalwert ermittelt und dieser Kapitalwert wird in die private Lebensversicherung eingezahlt. Das Urteil wird rechtskräftig und alle freuen sich, dass alles über die Bühne gegangen ist. Dann bekommt plötzlich der ausgleichspflichtige Ehegatte einen Steuerbescheid, dass er den Kapitalwert, den er schon ausgeglichen hat, noch einmal versteuern muss. Das heißt, er hat den Ausgleich zweimal bezahlt. Das ist eine Regelung, die steuerrechtlich vermutlich unvermeidlich ist, denn das Anrecht wechselt von einem System der nachgelagerten Besteuerung in ein System der Ertragsanteilsbesteuerung. Wenn das Schlupfloch nicht zugemacht würde, sagen die Kollegen des Finanzministeriums, dann haben wir hier ein massives Problem. Die haben mit dieser Regelung kein Problem, aber die Ehegatten haben mit dieser Regelung ein Problem. Denn wir müssen in irgendeiner Weise erreichen, dass die Ehegatten gewarnt werden. Ich habe in meiner Stellungnahme deswegen vorgeschlagen, dass die Nichtbeteiligung des ausgleichspflichtigen Ehegatten an der externen Teilung angesichts dieser

Konsequenz völlig unmöglich ist. Er muss die Chance haben, sich dagegen zu wehren. Aber welcher Ehegatte weiß das denn? Sagt ihm der Anwalt das? Der Anwalt weiß das auch nicht. Das heißt, wir müssen also in irgendeiner Art und Weise vielleicht erreichen, in die Bestimmung über die externe Teilung hineinzuschreiben, dass die externe Teilung möglichst nur in zertifizierte Altersvorsorgeverträge erfolgen darf. Wir haben dann kein Problem, weil diese Verträge nachgelagert besteuert werden. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Jetzt abschließend in dieser Runde Frau Dr. Uebelhack, stellvertretende Geschäftsführerin der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V. Heidelberg.

Sve Dr. Birgit Uebelhack: Vielen Dank. Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, eine Strukturreform des Versorgungsausgleichs ist in der Tat nötig. Da kann ich mich meinen Vorrednern in vollem Umfange anschließen, auch soweit es um die betriebliche Altersversorgung geht. Insbesondere die betriebliche Altersversorgung ist ein gewisser Schwerpunkt dieser Reform. Deshalb erfolgt auch aus der Sicht der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V. (aba) die Aussage: Das Konzept, das jetzt vorliegt, halten wir grundsätzlich für überzeugend. Soweit es um den Ausgleich von Betriebsrenten geht, ist es sachgerecht und vernünftig. Es gibt allerdings noch ein paar kleine Details, über die man noch einmal nachdenken sollte. Anrechte der betrieblichen Altersversorgung haben in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen. Das hängt damit zusammen, dass man seit 2001 seitens der Bundesregierung bestrebt ist, ergänzend zur gesetzlichen Rente eine kapitalgedeckte Zusatzsicherung auszubauen. Das Ganze befindet sich in einem erheblichen Aufschwung, so dass wir in Zukunft immer mehr Betriebsrenten haben werden und auch die betriebliche Altersversorgung für die betroffenen Personen ein Mehr an wirtschaftlichem Gewicht haben wird. Insofern wird auch der Versorgungsausgleich für Betriebsrenten eine immer größere Rolle spielen. Ich bitte Sie zu bedenken, dass der Ausgleich von Betriebsrenten Massencharakter haben wird. Ich erinnere daran, dass jeder Arbeitgeber betroffen ist. Denn seit 2002 haben alle Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber einen Anspruch auf betriebliche Altersvorsorge, also auf Entgelt-Umwandlung. Das bedeutet, zwangsläufig muss sich jeder Arbeitgeber, jede betriebliche

Versorgungseinrichtung dem Problem des Versorgungsausgleichs stellen, ob sie wollen oder nicht. Das bedeutet aber auch, dass ein Instrumentarium vorhanden sein muss, das eben nicht nur für den gerechten Ausgleich unter den Beteiligten sorgt. Das ist ganz wichtig. Natürlich ist auch zu berücksichtigen, dass es für die betroffenen Arbeitgeber der betrieblichen Altersversorgung und die Versorgungsträger zumutbar, handhabbar und wenn möglich auch bürokratiearm ist.

Zu den Dingen, die wir noch gerne überdacht haben möchten, gehört, das ist heute schon mehrfach angesprochen worden, die kurze Ehezeitdauer. Ich will dazu keine langen Ausführungen machen. Man sollte darüber nachdenken: Die Leute werden immer älter. Was sind dort drei Jahre im Verhältnis zum Lebensalter? Diese drei Jahre können eigentlich für ein Auskommen im Alter nicht prägend sein. Für die betriebliche Altersversorgung speziell haben die Ehedauer und auch die geringfügigen Anrechte nicht die große Bedeutung im Hinblick auf die Möglichkeit, kleine Beträge im Wege der externen Realteilung auskehren zu können. Ein wichtigerer Punkt für uns wäre, darüber noch einmal nachzudenken, ob man nicht verfallbare Versorgungsanwartschaften im Bereich der betrieblichen Altersversorgung ganz aus dem Versorgungsausgleich herausnimmt. Bezüglich der verfallbaren Anwartschaften haben wir ja arbeitsrechtlich eine Wertung des Gesetzgebers, wenn man nicht bestimmte Fristen erfüllt und ein bestimmtes Mindestalter erreicht. Bei der arbeitgeberfinanzierten Versorgung gilt, dass das Ganze dann als Nichtversorgung behandelt wird und verfällt. Ich denke, diese Wertung sollte der Gesetzgeber vielleicht auch auf den Versorgungsausgleich übertragen. Auch daran denkend, dass es im Bereich der Entgeltumwandlung keine Verfallbarkeitsfristen gibt, dass das Ganze sofort unverfallbar ist und immer in den Versorgungsausgleich gehen würde. Und auch daran denkend, dass im Hinblick auf die EU-Bestrebung wahrscheinlich die Unverfallbarkeitsfristen auf Dauer sogar noch abgesenkt werden. Für die Betriebe und für die Versorgungsträger bedeutet aber der Nichtausschluss der verfallbaren Anwartschaften vom Versorgungsausgleich, dass sie auf Dauer zwei Verfahren nebeneinander betreiben müssen. Das heißt, neben der Realteilungsregelung auf Dauer noch den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich. Diese Fälle mit noch verfallbaren Anwartschaften werden im Bereich der betrieblichen Altersversorgung nicht so selten vorkommen. In jedem Fall aber sollte gelten, dass verfallbare Anwartschaften dann gänzlich vom Versorgungsausgleich

ausgeschlossen bleiben, wenn sie zum Zeitpunkt der Entscheidung geringfügig sind. Das sollte in jedem Fall noch klargestellt werden.

Zu den Teilungs- und Verwaltungskosten will ich mich nicht weiter äußern. Es wäre richtig, Scheidungs- und Teilungskosten den Betroffenen verursachungsgerecht anzulasten. Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung besteht vielfach, weil wir kollektive Systeme haben, die Gefahr, dass eventuell der Arbeitgeber das leisten müsste. Höchstbedenklich ist, dass dies möglicherweise der Versicherten-gemeinschaft oder dem Versorgungskollektiv, d. h. anderen betroffenen Arbeitnehmern angelastet wird und deren Versorgung schmälert.

Wir sprechen uns nochmal dafür aus zu überlegen, ob man die Höchstgrenze für die externe Teilung bei den externen Trägern der betrieblichen Altersversorgung anhebt. Es wurde schon darauf hingewiesen, dass die interne Teilung im jeweiligen System sicherlich eine Lösung ist, die auf den ersten Blick sehr transparent und überzeugend ist. Aber sie birgt natürlich die Gefahr, dass sie für die betroffenen Ehegatten zu einer erheblichen Zersplitterung und Vervielfältigung von Anwartschaften führt. Ein weiteres ist natürlich, dass die interne Teilung – um das einmal ganz deutlich zu machen – zu einer bisher nicht gekannten Belastung von Arbeitgebern und Versorgungsträgern führt. Das sollte man nicht geringschätzen. Das ist schon ein erheblicher Eingriff in die grundgesetzlich geschützte Handlungsfreiheit. Das hat auch das Bundesverfassungsgericht immer wieder deutlich gemacht. Solche Eingriffe sind sicherlich nicht gänzlich ausgeschlossen, aber man muss den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren. Man muss sehen, wie man möglichst, wenn es andere Lösungen gibt, solche Eingriffe vermeiden kann. Wir meinen, dass sogar eine externe Realteilung für die Versorgungsträger – wenn sie es denn wollen – ohne Obergrenzen möglich sein müsste. Was soll der Versorgungsträger oder der Arbeitgeber mehr tun als im Falle einer Scheidung eines Ehegatten sagen: Ich stelle den Kapitalbetrag zur Verfügung – und bitte, meine Damen und Herren, das ist für den Träger mit Abfluss von Liquidität verbunden – und nimm ihn entgegen und stell dir daraus eine eigene Versorgung nach deinen Wünschen her. Es hätte auch für den Betroffenen, für den Ausgleichsberechtigten den Charme, dass er eine Vielzahl von Ansprüchen in einer einheitlichen Versorgung nach seinen Wünschen bündeln und fortführen kann. Das ist eine wichtige Sache. Aber auch einen weiteren

wichtigen Gesichtspunkt bitte ich hier zu bedenken: Selbst wenn es bei der internen Realteilung bleibt, ist es nicht so, wie es hier zum Teil anklang, dass in jedem Fall eine gemeinsame Wertentwicklung sichergestellt wird. Die Anrechte können durchaus bei einer internen Teilung unterschiedliche Entwicklungen nehmen, z. B. bei Betriebsübergängen, Betriebsaufspaltungen oder Mitnahmerechten. Es gibt eine Vielzahl von Möglichkeiten, dass man eher sagen kann: Diese Anrechte werden sich auch bei einer internen Teilung nicht gleichmäßig entwickeln. Des Weiteren führt auch eine interne Teilung für den Ausgleichsberechtigten nicht unbedingt zu dem Schutz, den man sich vorstellt. Denn es ist heute so, dass es sicherlich sehr große Träger gibt, die man auch noch in zehn, zwanzig Jahren wiederfindet. Aber wir haben es auch mit einer Vielzahl von kleineren Trägern zu tun. Bei denen ist nicht gewährleistet, dass der Ausgleichsberechtigte am Ende – nach zehn oder zwanzig Jahren – noch weiß, wer der Träger eigentlich ist, wie er heißt, weil er seinen Namen verändert hat oder fusioniert hat, weil es ihn gar nicht mehr gibt oder er nicht mehr dort seinen Sitz hat, wie zum Zeitpunkt der Scheidung. Ich bitte, auch diese Sache zu bedenken. Wir bitten zu überprüfen, die Obergrenzen für die externen Träger anzuheben. Wir stellen uns vor, dass man sie verdoppelt; etwa einen Betrag von 12.000 Euro als Kapitalwert.

Zusätzlich hätten wir noch einen Vorschlag, der hier zum Teil auch schon anklang: Man sollte überlegen, ob die Auffanglösung im Bereich der betrieblichen Altersversorgung für eine kapitalgedeckte Zusatzversorgung die gesetzliche Rente sein muss. Wir halten das ordnungspolitisch für verfehlt und auch für systemwidrig. Mir geht es um den Ausgleich einer ergänzend zur gesetzlichen Rente aufgebauten kapitalgedeckten Zusatzsicherung. Wir meinen, dass hierfür eine systemimmanente schlanke Lösung, angenähert an die zweite Säule, gefunden werden müsste. Der Pensionssicherungsverein ist ein deutliches Beispiel dafür, wie die Wirtschaft eine vernünftige schlanke Lösung auf die Beine stellen kann. Diese ist systemimmanent und führt dazu, dass die Betroffenen einen Träger haben, den sie auch wiederfinden. Eine Art Ausgleichskasse, die auch – und das klang hier an – steuerlich praktikabel ist und die betriebliche Altersversorgung steuerlich so behandeln würde, dass es nicht zu Wertverzerrungen kommt, die vielleicht geschehen, wenn man einen Kapitalbetrag in die gesetzliche Rente einzahlt. Es wird garantiert zu Verwerfungen kommen, wie uns im Übrigen auch die Mitglieder der Finanzverwaltung bestätigt und

wovor sie gewarnt haben. Es wurde übrigens gesagt, dass nicht alle Wege zu einem externen Träger optimal steuerlich zu begleiten sind. Nur ein Teil der Wege ist jetzt vernünftig steuerlich begleitet. Das heißt, dass eine Übertragung auf den Träger – und das ist vernünftig – steuer- und beitragsfrei ist und später dann die Leistungen versteuert und verbeitragt werden, so wie die ehemalige betriebliche Altersversorgung versteuert und verbeitragt worden wäre. Uns schwebt vor, dass auch bei dieser externen Lösung so etwas optimal gemacht werden könnte. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, wir sind damit am Ende der Statement-Runde, die wir natürlich wie immer etwas überzogen haben. Wir kommen jetzt in die erste Fragerunde. Zum Verfahren folgendes: Jede Kollegin, jeder Kollege hat die Möglichkeit zwei Fragen zu stellen; jede Frage maximal an zwei Sachverständige. Die Fragen werden am Beginn der Fragestellung adressiert. Sind Sie Adressat einer Fragestellung, machen Sie sich bitte eine Notiz, weil wir dann am Schluss der Fragerunde Ihre Antworten geschlossen erbitten werden. Jetzt hat sich zunächst Frau Kollegin Granold gemeldet.

Ute Granold (CDU/CSU): Meine erste Frage geht an Herrn Borth, als einen Mann der Praxis. Frau Dr. Hahne hat einen reichen Strauß geflochten, der die Möglichkeit bietet, dass die Ehegatten ihrer Dispositionsbefugnis entsprechend Vereinbarungen treffen. Sie haben die Harmonisierung im Hinblick auf das Güterrecht und die Billigkeitsklausel angesprochen. Meine Frage: Was sagen Sie zu den Vorschlägen und den Stichworten, dass die Parteien den Stichtag vereinbaren können bzw. den Versorgungsausgleich vorziehen? Die Frage der Bagatellklausel, 25 Euro oder im Gegenwert von 3.000 oder 5.000 Euro ist hier anders dargestellt. Wenn bei einem kleineren Betrag zum Beispiel die Wartezeit erfüllt wird oder Anwartschaften begründet werden könnten, stellt sich die Frage, ob das nicht ein Betrag ist, den man noch einmal diskutieren sollte. Die Frage zur positiven Härteklausel wurde unterschiedlich bewertet. Frau Dr. Dethloff hat sie befürwortet; Frau Dr. Hahne hat sie abgelehnt. Zur Frage der Genehmigung durch die Familiengerichte: Bedarf es der Genehmigung des Familiengerichts, wenn der Versorgungsausgleich durch die doch gestiegene Zahl von Eheverträgen, Scheidungsfolgevereinbarungen ausgeschlossen oder vertraglich geregelt wird? Ebenso, wenn umfassend zum Versorgungsausgleich

eine Regelung der Parteien getroffen wird oder zum Güterrecht, vielleicht auch noch zum Unterhalt? Im Nachhinein kann es für das Familiengericht schwierig sein zu beurteilen, ob das eine ausgewogene Regelung ist oder nicht. Also, die Frage: Inwieweit haben die Parteien hier das Recht, selbst eine Vereinbarung zu treffen, ohne dass sich Dritte hier quasi einklinken? Die zweite Frage geht an Frau Dr. Hahne und Herrn Dr. Eichenhofer: Mit der Strukturreform wird nach unserem Vorschlag das sogenannte Rentner- und Pensionärsprivileg abgeschafft. Jetzt gab es gerade in den letzten Tagen durch die Vertretung der Soldaten verstärkt die Forderungen. Die Soldaten gehen ja recht früh, wenn man an die Piloten denkt, in den Ruhestand. Dort könnte eine Benachteiligung eintreten. Also besteht der Wunsch, zum Beispiel für die Soldaten ein Privileg einzuführen? Wohl wissend, dass das natürlich auch bei den Polizeibeamten eine Frage ist. Es ist eigentlich wieder eine Veränderung der Reform. Weil es ein Bruch wäre, würde ich gerne von beiden Sachverständigen eine Stellungnahme dazu hören, ob man das zum Teil wieder einführen könnte oder sollte.

Irmingard Schewe-Gerigk (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Fragen richten sich an Frau Niehaus und an Herrn Professor Ruland. Wie stark gewichten Sie die Beeinträchtigung gleicher Teilhabe durch die Ausnahmemöglichkeit externer Teilung? Ich meine hier insbesondere auch bei den Betriebsrenten, also Direktzusage oder Unterstützungskasse. Da ist ja derzeit die externe Teilung in weitem Umfang auf Verlangen der Versorgungsträger bis zu einem Ausgleichswert von 63.600 Euro möglich. In der Literatur wird das, wegen der Wertverzerrung, heftig kritisiert. Sehen Sie das auch so? Und müsste man dann hier Änderungen im Grundsatz an dem Gesetz oder bei der Grenze des Ausgleichswerts vornehmen? Das wäre die erste Frage, die ich an Sie beide richte. Herrn Professor Ruland möchte ich noch fragen: Welche Verbesserungsmöglichkeiten sehen Sie in Bezug auf den verbleibenden schuldrechtlichen Versorgungsausgleich, zum Beispiel bei den Anwartschaften, die im Ausland erworben wurden und wie bewerten Sie die Vorschläge Ihres Kollegen Hauß dazu?

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP): Vielen Dank. Ich möchte das aufgreifen, was Herr Ruland zu § 18 VersAusglG-E sagte, den er für unpraktikabel und deshalb möglicherweise für verfassungswidrig hält. Ich möchte gerne Frau

Hahne und Herrn Borth fragen: Wie bewerten Sie das, wie stehen Sie zu diesem Vorschlag? Würden Sie auch unter dem Gesichtspunkt der Praxis diese Einschätzung teilen? Wenn Sie diese Gefahr sehen, was wäre dann Ihr Vorschlag als möglicher Ersatz zur Streichung dieser Regelung? Dies hätte ja auch bestimmte Auswirkungen. Eine Frage an Herrn Hauß: Von Frau Dr. Uebelhack und auch von Frau Schewe-Gerigk ist die externe Teilung problematisiert worden: Bei § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG-E ging es darum, andere Obergrenzen zu schaffen oder wie überhaupt mit dieser Regelung umzugehen ist. Wie sehen Sie aus Ihrer Erfahrungspraxis gerade diese Regelung? Teilen Sie die Bedenken, die dazu geäußert worden sind?

Joachim Stünker (SPD): Ich möchte ganz gerne Herrn Borth und Herrn Glockner noch einmal zu diesem korrespondierenden Kapitalwert um Verständnishilfe bitten. Das ist eine Vorschrift, die kein Mensch versteht. Sie sagen, es gibt hierfür das praktische Bedürfnis; vielleicht versuchen Sie, dies noch einmal deutlich zu machen. Denn wenn es in § 5 VersAusglG-E heißt, das Ganze ist sozusagen ein Vorschlag, bzw. der Versorgungsträger unterbreitet den Familiengerichten einen Vorschlag, um einen Ausgleichswert zu bestimmen, wird mir irgendwie nicht klar, wieso man das nicht einfacher regeln kann. Das sind versicherungsrechtliche Fragen, die ich bitte, noch einmal zu beantworten. Dann hätte ich an Herrn Hauß und Frau Dr. Hahne eine Frage. Herr Hauß hat in § 33 VersAusglG-E die Anpassung wegen Unterhalt problematisiert und verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht. Das hat sich mir noch nicht ganz erschlossen. Ich bitte Sie, mir das noch einmal zu erklären, denn es geht letzten Endes um die Sicherstellung des Unterhaltsanspruchs, der ansonsten nicht erfüllt werden könnte. Vor diesem Hintergrund habe ich die Problematik, die Sie dort sehen, noch nicht so ganz verstanden. Und Frau Dr. Hahne möchte ich bitten, auch noch etwas dazu zu sagen, wie Sie das unter dem unterhaltsrechtlichen Aspekt beurteilt. Denn der Unterhalt würde ansonsten nicht gezahlt werden können.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Ich sehe keine weiteren Fragen. Dann beginnen wir jetzt mit Herrn Professor Dr. Ruland auf die Fragen der Kollegin Schewe-Gerigk.

SV Prof. Dr. Franz Ruland: Zur externen Teilung bei Betriebsrentenanwartschaften: In einer Reihe von Fällen ist es in der Tat notwendig, weil die Betriebe sich scheuen werden, für den ausgleichsberechtigten Ehegatten dann ein Konto zu führen. Es kann auch deutlich im Interesse des ausgleichsberechtigten Ehegatten liegen, wenn die Möglichkeit bestehen sollte, die externe Teilung in dem Versorgungssystem durchzuführen, dem er angehört. Und wenn wir uns die Zahlen ansehen, dann sehen wir jedenfalls bei den jetzigen Rentnern, dass 73 % der Frauen nur ein einziges Anrecht haben und zwar in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dann wäre es natürlich außerordentlich sinnvoll, dass diese Anrechte der externen Teilung – ich unterscheide mich deutlich von Frau Uebelhack – dann auch in dem System begründet werden, dem die Frau ohnehin angehört. Wenn wir uns die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge ansehen, ist es auch sinnvoll, dass dann die Versorgung insgesamt gebündelt wird. Insofern meine ich, dass hier die externe Teilung mit dieser Zielrichtung auch durchgeführt werden sollte. Die Vielfalt der Versorgungsträger – das ist ja ein Grundproblem, zu dem die Realteilung jedes Anrechts führt – ist zu minimieren. Und deshalb wäre schon anzustreben, dass die externe Teilung möglichst in dem Versorgungssystem realisiert wird, dem der ausgleichsberechtigte Ehegatte ohnehin angehört. Wenn dies der Fall wäre, dann kann man sich sicherlich auch über die Höhe der externen Teilung Gedanken machen; wenn sie denn entsprechend ist. Das Problem bei der externen Teilung ist, dass immer Geld fließt. Der Versorgungsträger des Ausgleichspflichtigen muss Geld an die Versorgungsträger des ausgleichsberechtigten Ehegatten überweisen. Und dann haben wir ein Problem, das sich auch bei dem korrespondierenden Kapitalwert stellt: Wie ermittle ich den Wert dieser auszugleichenden Versorgung? Es gibt da die verschiedensten Methoden und die Barwertverordnung. Der entscheidende Faktor ist der Zinsfuß. Der Zinsfuß bleibt in der gesetzlichen Regelung relativ offen. Es wird darauf verwiesen, dass der Zinsfuß genommen werden kann, den die Bundesbank dann bekanntgibt. Es ist kein Obligo. Insofern ist natürlich, und da stimme ich Herrn Glockner schon zu, die Frage der Verzinsung in all den Fällen, in denen es auf das Kapital ankommt – bei der externen Teilung, wie auch bei der Frage des Kapitalwerts nach § 47 VersAusglG-E – ein massives Problem. Ich fürchte das in der Tat. Da holen die Neuregelungen die Probleme des alten Rechts wieder ein. Weil die Frage der Dynamik eine relativ große Rolle spielt; keine entscheidende, aber eine relativ große Rolle. Wobei ich allerdings hier jetzt auch nicht

missverstanden werden möchte. Ich weiß keine vernünftige Lösung dieses Problems. Ich würde an diesem Problem aber die Reform auch nicht scheitern lassen. Vielleicht gibt es einen Ansatzpunkt, die Frage der Zinsvorgaben noch etwas stärker zu definieren. Allerdings muss ich dann auch wieder achtgeben, wenn ich die Zinsvorgaben stärker definiere. Ich muss sehen, dass das in ein Versorgungssystem hinein geht. Für den Fall der Scheidung kann ich keine anderen Zinsvorgaben machen als für das normale Anrecht. Insofern fürchte ich, werden wir mit dem Problem der Schwierigkeit der Kapitalbildung leben müssen. In dem Entwurf wird das gesehen, in dem Sinne: Orientiert euch an der Bundesbank. Mehr, fürchte ich, lässt sich da auch nicht machen. Es wird dann bei Ungerechtigkeiten bleiben. Die Kritik daran ist sicherlich gerechtfertigt.

Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich: Es war eine richtige Entscheidung des alten Rechts und eine richtige Entscheidung des neuen Rechts, den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich so weit wie irgend möglich zu reduzieren, aus den genannten Gründen, die hier schon vorgetragen worden sind. Ich glaube, dass es noch eine Reihe von Möglichkeiten gäbe, den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich weiter zurückzudrängen. Ich habe das in meiner Stellungnahme schon angesprochen. Ich halte es für eine falsche Entscheidung, dass ich dann keine Abänderung mehr vornehmen kann, wenn eine Betriebsrentenanwartschaft zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Versorgungsausgleich noch verfallbar war und später unverfallbar wird. Ich würde also hier, wie in der Stellungnahme beschrieben, noch einmal sehr intensiv dafür plädieren, dass auch in diesen Fällen eine Abänderungsentscheidung möglich ist. Dies mit der Konsequenz, dass dann der Wertausgleich im Wege der Abänderung nachvollzogen werden kann.

Zum Vorschlag von Herrn Hauß: Wenn der Ehegatte eine schuldrechtlich ausgleichende Versorgung bezieht, soll er eine entsprechende Leistung zahlen, solange der ausgleichsberechtigte Ehegatte noch nicht seine Leistungen erhält, so habe ich das – glaube ich richtig – verstanden. Ich weiß nicht, ob das noch eine weitere zusätzliche Lösung wäre. Es gibt hier die Möglichkeit des abfindenden schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs. Es gibt die Möglichkeit der Abtretung. Auch der abfindende schuldrechtliche Versorgungsausgleich kann in Raten verlangt werden. Wir hätten dann eine weitere Möglichkeit. Diese weitere Möglichkeit könnte

kollidieren, wenn er gleichzeitig unterhaltspflichtig ist. Letztlich sind es dort zwei verschiedene Risiken, die wir haben. Im Moment hätte ich Bedenken, ob man hier neben dem Unterhaltsanspruch, der möglicherweise besteht, noch einen weiteren Anspruch zur Aufstockung gewähren kann. Zumal der Unterhaltsanspruch, darauf hat glaube ich Frau Dr. Hahne hingewiesen, auch die Möglichkeit der Altersvorsorge mit einschließt. Ich sehe im Moment keinen hinreichenden Bedarf für eine solche zusätzliche Möglichkeit.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt hat das Wort Frau Niehaus zur Beantwortung der Frage der Kollegin Schewe-Gerigk.

SVe Dagmar Niehaus: Zur Frage der externen Teilung – und zwar zum § 17 VersAusglG-E, der ja vorsieht, dass die externe Teilung im Falle der Direktzusage und Unterstützungskassen bei bis zu 63.600 Euro Kapitalwert möglich ist. Ich teile die Bedenken hier eigentlich nicht. Ich kann mit dieser Regelung leben. Denn es existieren teilweise Schriftstücke, die irgendwelche Szenarien aufzeigen, die aber nicht ganz realistisch sind. Wie hoch oder ob überhaupt durch diese externe Teilung ein Wertverlust entsteht, ist völlig fraglich. Theoretisch könnte auch ein Wertzuwachs entstehen. Es kommt ganz darauf an, in welchem System die externe Teilung durchgeführt wird und - wie Herr Dr. Ruland schon sagte - mit welchem Rechnungszins dann das externe System diese Anwartschaft begründet. Es wird hier nicht gelingen, wenn ein Wertverlust oder eine Wertveränderung stattfindet, dies überhaupt zu beziffern. Da hat natürlich auch der Ausgleichsberechtigte ein gewisses Gestaltungsrecht und kann hier auch Einfluss darauf nehmen. Ich würde an dieser Stelle eher die Schwierigkeit sehen, dass diese externe Teilung in dem aufnehmenden System auch Einrichtungskosten verursacht. In diesem Fall hat diese Einrichtungskosten – die sehr erheblich sein können, wenn man in ein neues System investiert – dann allein der Ausgleichsberechtigte zu tragen. Es wäre vielleicht darüber nachzudenken, ob diese Einrichtungskosten zwischen den Eheleuten geteilt werden müssten. Insofern meine ich auch, sollte man ein wenig die Angemessenheit gegenüber den Versorgungsträgern wahren. Diesen lastet man sowieso schon sehr viel auf und so lässt man wenigstens noch ein wenig Raum. Wenn kleine Unternehmen die neuen ausgleichsberechtigten Personen nicht aufnehmen wollen und diesen ganzen Verwaltungsaufwand scheuen, dann sollte man hier doch diesen

Gestaltungsspielraum lassen. Frau Dr. Uebelhack, vielleicht können Sie dazu eine Tendenz sagen: Ich habe eigentlich für mich persönlich immer gedacht, so viele Unternehmen werden gar nicht Gebrauch davon machen, weil es doch ein sofortiger Kapitalabfluss ist. Das ist mein persönlicher Eindruck, aber wie gesagt, vielleicht Großunternehmen, aber die Mittelständischen oder die Kleinen, die werden doch den Kapitalabfluss scheuen. Haben Sie da Erfahrungen?

Sve Dr. Birgit Uebelhack: Nach allem, was ich gehört habe, werden die Träger und die Arbeitgeber, wenn sie die Möglichkeit haben, in jedem Fall davon Gebrauch machen. Einmal, weil sie aus der Verpflichtung, einen weiteren Versorgungsberechtigten zwangsweise aufzunehmen, heraus wollen. Das geht über Jahrzehnte denn auch zu administrieren. Das hört sich so harmlos an. Das erfordert einen regen Schriftwechsel, eine Adressenpflege, usw. Das ist ein echter Versorgungsberechtigter mit eigenem Anspruch und das sollte man nicht so gering schätzen; hinzu kommt später auch der Einbehalt von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen und was alles dazu zugehört. Sie dürfen das nicht unterschätzen. Eine Menge von Leuten werden sagen: Ich bin gerne bereit, das Geld zur Verfügung zu stellen und irgendwohin zu tun, wo derjenige sich eine eigene Versorgung aufbauen kann. Aber ich möchte nicht, dass es in meinem System innerhalb von wenigen Jahren fast zu einer Verdoppelung von Versorgungsberechtigten kommt, und zwar mit eigenem Anspruch. Das ist anders bei der Hinterbliebenenversorgung, da ist der Ehemann meistens gestorben. Das heißt, da habe ich zeitgleich immer nur einen Versorgungsberechtigten. Das führt nie zu einer Verdoppelung der Hinterbliebenenversorgung. Ich würde das nicht unterschätzen. Insbesondere auch nicht bei kleinen und großen Trägern, die schnell zu erheblichen Mehrkosten für die Verwaltung kommen. Ich glaube, die werden sehr spitz rechnen und sagen: Es ist vielleicht ganz gut, wenn wir das in irgendeiner Weise ausgrenzen. Jeder Träger wird, abhängig von seiner Größe und von der Höhe seiner Versorgung natürlich definieren, was für ihn eine große und eine kleine Versorgung ist. Was ist hier geringfügig? Es ist ein erheblicher Aufwand bei nur 50 Euro Monatsrente, die 30 Jahre lang zu verwalten sind. Da entstehen Kosten, die eigentlich in keinem Verhältnis zu einer relativ kleinen Versorgung stehen. Ich bitte, das sollte man bedenken.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Jetzt hat das Wort Herr Hauß zur Beantwortung der Fragen der Kollegin Leutheusser-Schnarrenberger und des Kollegen Stünker.

SV Jörn Hauß: Ich möchte zunächst Frau Leutheusser-Schnarrenberger antworten. Im Grunde genommen ist jede Form der externen Realteilung im neuen Prinzip von Übel. Das kann man schlichtweg feststellen. Es sind Ausnahmen und man muss sich fragen, ob man diese Ausnahmen von der Regel politisch verantworten will. Das ist letztendlich eine Frage, die Sie als Parlamentarier zu entscheiden haben. Die Ausnahme, die in § 14 Absatz 2 Nr. 2 VersAusglG getroffen ist, ist im Grunde genommen eine Ausnahme, die darauf abzielt, dass man sagt, Bagatellversorgungen wollen wir irgendwie nicht zu sehr aufsplitten. Wir haben hier eine Grenze von 49,70 Euro als Rente oder einen Kapitalwert von 5.964,00 Euro. Natürlich ist richtig, dass man im Zugewinn niemals sagen würde, 5.964,00 Euro ist eine Bagatelle. Aber wir bewegen uns im Versorgungsausgleich, ohnehin im werthaltigsten Bereich des gesamten Ehescheidungs- und Trennungsverfahrens. Und deswegen ist auch so viel Sorgfalt an den Tag zu legen, damit wir hier nicht irgendwelche Fehler machen. Diese Verlangensfälle, bei denen der betriebliche Altersversorgungsträger sagt: Ich möchte gern eine externe Teilung haben, dieser hat ja im Hintergrund die Bedenken, die Frau Uebelhack hat. Sie sagt: Wegen einer Peanuts-Versorgung, haben wir hier relativ hohe Verwaltungskosten. Eigentlich wäre es viel schöner, wir würden es bei § 14 Absatz 2 Ziffer 1 VersAusglG-E belassen und sagen: Wenn der Versicherte eine aufnahmebereite Versorgung hat, in die er die auszugleichende Versorgung einzahlen kann, dann ist das eine günstige Lösung. Dann sollen bitte schön der Ausgleichsberechtigte und der Versorgungsträger eine entsprechende Vereinbarung treffen. Ob das dann politisch durchsetzbar ist, müssten Sie entscheiden; das kann ich nicht entscheiden. Logischer wäre es sicherlich auch unter dem Aspekt der Transferverluste, wenn man die interne Teilung beließe. Denn das muss man vielleicht noch einmal feststellen: Die interne Teilung, insbesondere bei betrieblichen Altersversorgungsträgern, ist wegen der ausgesprochen geringen Kostenstruktur bei den betrieblichen Versorgungsträgern immer die erste Wahl. Es wird sich kaum ein externer Versorgungsträger finden. Es sei denn, es ist wieder ein betrieblicher Versorgungsträger, bei dem zu so günstigen Konditionen mit einer so günstigen Erwartung für die Zukunft eine Versorgungsteilung durchgeführt werden kann.

Zur Frage des Unterhaltsprivilegs bitten Sie, ich möchte noch einmal erläutern, was da eigentlich passiert. Da gibt es einen Ausgleichspflichtigen, der einer Unterhaltspflicht ausgesetzt ist. Natürlich würde durch den Versorgungsausgleich seine unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit vermindert. Wir schaffen, wenn wir einen internen Versorgungsausgleich an dieser Stelle durchführen, für den Ausgleichsberechtigten ein eigenständiges Recht mit eigenem Risiko und eigener Versorgungsstruktur für den Versorgungsträger. Wenn wir jetzt hingehen und sagen: Weil dieser Ausgleichspflichtige Unterhaltsverpflichtungen ausgesetzt ist, verzichten wir in Höhe der Unterhaltspflicht auf die Kürzung seines Anrechts. Dies führt zunächst einmal schlicht und ergreifend dazu, dass die Versicherten selber, die Versichertengemeinschaft, diese Leistung erbringt. Es geht zu Lasten der Versorgungsträger. Im schlimmsten Fall führt das dazu, dass ein Versorgungsträger, der einen Versicherten hat, für anderthalb Versicherte Leistungen erbringt. Ich will Ihnen das kurz erläutern. Wenn Sie den 60jährigen Mann haben, der mit einer 30jährigen Frau verheiratet ist und diese Frau zwei Kinder erzieht, also voll unterhaltsberechtig ist, dann wird die Kürzung des Versorgungsausgleichs zurückgefahren. Letztendlich in Höhe der Hälfte, nach dem Halbteilungsgrundsatz seiner Versorgung; der Versorgungsträger erbringt die doppelte Leistung. Weil er nämlich auch in dem Fall, dass die Ehefrau später rentenberechtigt wird, für sie natürlich die Versorgung zu leisten hat. Aus diesem Grunde ist das Unterhaltsprivileg eine eindeutige Belastung der Versorgungsträger. Wenn das nicht der Fall wäre, würde der Entwurf ja vorsehen, dass auch die privaten Versorgungsträger hier Leistungen zu erbringen hätten. Das Problem, das Sie ansprechen, ist natürlich folgendes: Wer soll eigentlich die Risiken von Ehe und Scheidung tragen? Ist es die Gesellschaft? Dann wäre es konsequenterweise steuerlich und gegebenenfalls über die Sozialhilfe zu finanzieren, wenn der Unterhaltsberechtigte oder der ausgleichsberechtigte Gatte selbst seinen Lebensunterhalt nicht erbringen kann. Die Versichertengemeinschaft ist aus meiner Sicht in jedem Fall der falsche Adressat. Entweder: Trennung und Scheidung sind gesellschaftlich zu verantworten. Dann ist das richtige Finanzierungsinstitut die Steuer und damit die Sozialhilfe, oder aber Trennung und Scheidung sind private Risiken. Dann sind sie privat auch zu finanzieren, aber nicht über die Versorgungsträger.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Das Wort hat jetzt Frau Dr. Hahne zur Beantwortung der Fragen der Kollegin Granold, der Kollegin Leutheusser-Schnarrenberger und des Kollegen Stünker.

SVe Dr. Meo-Micaela Hahne: Ich kann eigentlich fast nahtlos anschließen an das, was Kollege Hauß gesagt hat. Pointierter noch bei der Frage des schlichten Rentnerprivilegs, bei dem wir keine Unterhaltsverpflichtungen im Hintergrund stehen haben, sondern schlicht die Versorgung nicht gekürzt wird, die der Berechtigte schon zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Versorgungsausgleich bezieht, so lange der Berechtigte seinerseits aus diesem Versorgungsausgleich keine Rechte herleiten kann. Da wird es praktisch auf die Spitze getrieben. Letztlich ist das Rentnerprivileg immer schon ein Fremdkörper gewesen. Es ist, das müssen wir sehen, eingeführt worden auf Grund der beiden großen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1980 zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Versorgungsausgleichs. Aber stellen wir uns doch einmal ganz dogmatisch vor: Wo laufen eigentlich die gegenseitigen Ansprüche, die hier in Rede stehen? Sie laufen zwischen den Ehegatten. Die Ehegatten sind einander zum Ausgleich des ehezeitlichen Versorgungsvermögens verpflichtet. Beim Zugewinnausgleich, aus dem der Gedanke des Versorgungsausgleichs letztlich folgte, müssen wir sehen: Hier werden Gelder von da nach dort verlagert. Es wird keineswegs danach gefragt, ob und wann eventuell der Berechtigte in den Genuss solcher Gelder kommen könnte oder ob eventuell eine Karenz dazwischen ist. Stellen Sie sich schlicht vor, der Versorgungsträger ist nichts anderes als die Bank, die dieses Versorgungsvermögen hält. Was wir mit dem schlichten Rentnerprivileg tun, ist einfach die Bank; anstelle des Ausgleichsverpflichteten für einen Zeitraum X zur Kasse zu bitten. Das ist ein Fremdkörper und Herr Hauß hat zu Recht gesagt: Das geht zu Lasten der gesamten Versicherungsgemeinschaft. Es widerspricht auch dem Versicherungsprinzip. Denn in dem Moment, in dem ich einen Versorgungsausgleich durchführe, wenn ich also Renten teile, hat der Berechtigte einen Anspruch darauf, versichert zu sein. Und der Versicherungsträger kann sich dann eben das, was er herübergeholt hat oder an den Ausgleichsberechtigten herübergeben muss, von dem Ausgleichsverpflichteten holen. Das wäre die dogmatisch saubere Lösung. Wir müssen uns jetzt im Grunde nur ein wenig abschirmen. Ich müsste noch einmal ganz genau in die beiden genannten alten Verfassungsentscheidungen hineinschauen,

was der eigentliche Grund des Bundesverfassungsgerichts war, dieses Rentnerprivileg zu fordern und prüfen, ob wir heute unter dem neuen System andere Argumente finden, die dagegen sprechen. Ich schließe gleich noch an: § 33 VersAusglG-E, Wegfall der Kürzung wegen Unterhaltsverpflichtungen. Diesen unterhaltsrechtlichen Aspekt hat auch das Bundesverfassungsgericht gefordert. Ich sehe hier möglicherweise einen graduellen Unterschied zwischen diesen beiden Prinzipien. Also schlichtes Rentnerprivileg, das ich in seiner Dogmatik nicht ganz nachvollziehen kann. Anders vielleicht eben beim Unterhaltsprivileg, weil wir hier eben doch eine Notwendigkeit haben, die Unterhaltsbasis für die Interimszeit beim Verpflichteten zu erhalten, damit er den Berechtigten füttern kann. Für mich hätte die Beibehaltung des § 33 VersAusglG-E bzw. des Privilegs „Wegfall der Kürzung bei Unterhaltsverpflichtungen“ Vorrang gegenüber dem schlichten Rentnerprivileg. Es wurde dann noch die Frage der vorgezogenen Altersgrenzen angesprochen. Insbesondere bei Berufs- und Zeitsoldaten, Polizeibeamten usw.: Müsste man da etwas tun? Fakt ist, je früher ein Versorgungsbezug einsetzt, desto mehr belastet es natürlich den Versorgungsträger. Nun ist es so, dass die Personen, die eine vorgezogene Altersrente erhalten, in aller Regel noch jung genug sind und noch Zeit genug haben, in eine neue Erwerbstätigkeit zu gehen. Sie haben per se auch durch die Übergangsgebührrnisse eigentlich ausreichende Mittel, so dass ich hier das Schutzbedürfnis für einen solchen Ausgleichsverpflichteten nicht allzu hoch ansetze. Diese Sonderprivilegierung potenziert sich natürlich bei den vorgezogenen Altersgrenzen. Die letzte Frage war zu § 18 VersAusglG-E: Geringfügigkeit streichen oder nicht? Zum einen machen Sie natürlich den Familiengerichten und den Justizverwaltungen der Länder eine große Freude. Wenn solche unsäglichen Entscheidungen unterbleiben, die bis zu den Oberlandesgerichten und manchmal bis zum BGH kommen, über Ausgleichsbeträge, die man wirklich als Peanuts bezeichnen kann. Sie machen natürlich eine große Freude, wenn Sie diese Belastung von den Familiengerichten wegnehmen. Ich könnte mir vorstellen, dass das schon einen gewissen Entlastungseffekt gibt. Denn letztlich sieht man einem solchen Fall schon von vornherein an, dass da so wenig heraus kommt: Bei kurzer Ehezeit sowieso und auch sonst, z. B. Doppelverdienerehe, die Differenz der beiden Versorgungen ist lächerlich. Das sollte man aus dem Entscheidungstopf herausnehmen. Das Zweite wäre: Die Folgewirkungen des Ausgleichs solcher Miniversorgungen bedeuten für die Versorgungsträger einen hohen

Verwaltungsaufwand. Das geht richtig ins Geld. Die Kosten-Nutzen-Relation ist eigentlich gleich Null. Den Ehegatten nutzt es wenig. Peinvoll ist es für die Versorgungsträger, die dadurch mit unheimlichen Kosten belastet werden. Ich würde im Endeffekt dafür plädieren, § 18 VersAusglG-E beizubehalten. Vielleicht noch ein letztes Wort, weil das gerade dazu passt. Zur Geringfügigkeitsklausel des § 3 VersAusglG-E, kurze Ehedauer, drei Jahre, zwei Jahre: Ich würde für einen Gleichklang mit dem Unterhaltsrecht plädieren. Wir haben in § 1579 BGB ohnehin auch den Ausschluss bei kurzer Ehedauer. Hier geht es viel mehr ins Geld als beim Versorgungsausgleich. Über drei oder zwei Jahre ist diese Differenz so minimal; das kann man im Grunde vernachlässigen. Ist die Frage beantwortet? Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt hat das Wort Herr Glockner auf die Frage des Kollegen Stünker.

SV Rainer Glockner: Es gibt im Gesetz zwei Stellen, die ich gegenüberstellen muss. Das ist einmal die Frage: Wenn die beiden Parteien eine Vereinbarung schließen, dann müssen sie ja wissen, was zu vereinbaren ist. Und die andere Frage ist die Geringfügigkeit. Bei der Geringfügigkeit könnte ich auch auf Renten anstelle von Kapitalwerten abstellen. Aber das führt zu wahnsinnigen Verzerrungen. Er hat eine Rente wegen Invalidität, keine Altersrente und sie hat eine Rente wegen Alter und Invalidität. Wie soll ich die beiden Renten als Rentenwert miteinander vergleichen? Das geht gar nicht. Da bin ich also in demselben System wie jetzt, in dem ich Unvergleichliches miteinander vergleichbar machen will. Es muss also über Kapitalwerte gehen. Es stellt sich dann nur die Frage, wie die Kapitalwerte gerechnet werden. Dazu will ich noch einen Satz sagen, weil das auch immer eine Rolle spielt. Die Barwertverordnung war nicht der Ärger. Die Barwertverordnung an sich war richtig und versicherungsmathematisch eindeutig. Der Fehler lag erstens an der Anwendung der Barwertverordnung und der Vergleichbarmachung von verschiedenen Anrechten: Wo passe ich richtig rein? Und zweitens die Umrechnung in die gesetzliche Rentenversicherung: Das war der zweite Fehler. Die Barwertverordnung an sich war in Ordnung: Damit komme ich jetzt auch zur Frage des korrespondierenden Kapitalwertes. Wenn ich hier einheitliche Regelungen vorgebe, wie der Kapitalwert anzuwenden ist, stellt sich die Frage: Wie ändere ich unter Umständen den § 47 VersAusglG-E? Entweder, indem ich da was reinbringe,

was gleichwertig ist oder indem ich in die Geringfügigkeit die Frage der Gleichwertigkeit mit rein bringe. Richtig ist auf jeden Fall: Ein Kapitalwert muss sein. Der Kapitalwert muss aber insofern verändert werden, als vergleichbare Kapitalwerte sein müssen. Sonst habe ich genau denselben Ärger mit dem Vergleichbarmachen verschiedener Versorgungen wie bisher.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt erteile ich das Wort Herrn Prof. Dr. Eichenhofer zur Beantwortung der Frage der Kollegin Granold.

SV Prof. Dr. Dr. h.c. Eberhard Eichenhofer: Ich kann dem, was Frau Hahne gesagt hat, nur zustimmen und kann kaum weitere Gedanken beitragen. Vielleicht nur ganz kurz zu der Problematik der vorgezogenen Altersgrenzen. Die Problematik ist ein allgemeines Problem des Versorgungsausgleichsrechts. Schon bisher stellte sich etwa die Frage, ob eine Frau, die noch in der Vergangenheit mit 60 oder früher in Rente gehen konnte, aufgrund der übertragenen Anwartschaften dieses Recht erwirbt. Das haben wir bisher immer akzeptiert. Ebenso müsste man im umgekehrten Fall entscheiden, wenn die vorgezogene Altersgrenze etwa bei Soldaten gewährt wird, dass sie den betreffenden Erwerbern dieses übertragenen Anrechts nicht zugute kommt. Das ist ein generelles Prinzip, weil die Rentenberechtigung an die Person bzw. die Biografie des Versicherten geknüpft ist. Der Versorgungsausgleich überträgt diese Biografie sozusagen nicht mit. Das ist vielleicht eine Härte, die aber im System angelegt ist. In manchen Rentensystemen könnte man das gegebenenfalls über die Versorgungsstatute lösen, dass zum Beispiel in dem jeweiligen Rentenversicherungssystem, etwa bei Betriebsrenten oder auch bei Lebensversicherungen, gegebenenfalls dies abweichend von diesem Prinzip geregelt wird. Darüber könnte man nachdenken.

Joachim Stünker (SPD): Weil dies ein wichtiges Thema ist, nur die Frage: Hier sind wir aber im Regelfall, also im Beamtenrecht, bei diesen Fragen?

SV Prof. Dr. Dr. h.c. Eberhard Eichenhofer: Ja, aber, das Prinzip der internen Teilung wirft die Grundsatzfrage auf: Wie halten wir es mit den Rentenberechtigungen, die aus übertragenen Anrechten folgen? Das ist Ihre Frage. Wird da sozusagen nur das Rentenrecht übertragen oder wird da auch die persönliche Vergünstigung im Hinblick

auf den Rentenzugang mit übertragen? Bisher haben wir immer gesagt, es wird der Vermögenswert bzw. das Rentenrecht übertragen, aber nicht die persönlichen Bezugsvoraussetzungen für eine Rente. Dieser Grundsatz gilt nach wie vor. Wenn man es als problematisch empfinden würde, - ich könnte mir das Problem etwa auch bei Betriebsrenten bei Bergleuten vorstellen, die auch relativ frühzeitig in Rente gehen können – könnte man überlegen, ob man gegebenenfalls in den Statuten dieser Betriebsrentenregelungssysteme dann auch den Ehegatten daran partizipieren lassen könnte. Nur das wäre dann der Ort, um das Problem zu lösen. Was das Vorversterben anbetrifft, haben wir zwei Regelungen, § 31 VersAusglG-E und § 37 VersAusglG-E. § 37 VersAusglG-E nimmt im Wesentlichen den Härtefall auf, den das Bundesverfassungsgericht im Auge hatte. Da sehe ich keine Probleme. Insoweit wird im Wesentlichen das aufgenommen, was in § 4 Versorgungsausgleichs-Härteregelungsgesetz aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vorgesehen worden ist. Der andere Vorversterbensfall ist in § 31 VersAusglG-E geregelt, also Tod nach Rechtskraft. Und da wird man sagen können: Das ist eben die Logik, die in der Rechtskraft liegt. Mit anderen Worten: Das nachträgliche Versterben beeinträchtigt im Prinzip nicht die Versorgungsausgleichsentscheidung. Das wären meine Antworten zu der Problematik Rentnerprivileg. Wenn ich das richtig sehe, ist der § 37 VersAusglG-E im Grunde genommen die Antwort auf den § 4 Versorgungsausgleichs-Härteregelungsgesetz. Insoweit ist dem Petikum des Bundesverfassungsgerichts hier auch durch die neue Gesetzgebung entsprochen worden. Insoweit sehe ich keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt abschließend hat das Wort Herr Borth zur Beantwortung der Fragen der Kolleginnen Granold, Leutheusser-Schnarrenberger und des Kollegen Stünker.

SV Helmut Borth: Ich will mit der Frage von Ihnen, Frau Granold beginnen. Können die Ehegatten in einer Vereinbarung – bisher Ehevertrag – eine Regelung zum Stichtag vorsehen? Wir haben die Regelung in § 3 Abs. 1 VersAusglG-E wie bisher, dass mit der Zustellung des Scheidungsantrags das Ehezeitende definiert wird. Hieran würde ich festhalten. Die Ehegatten haben nach dem heutigen Recht und auch im künftigen Recht die Möglichkeit, eine Vereinbarung vor einer Scheidung als Ehevertrag – ich nenne es jetzt mal so – in notarieller Form zu schließen. Jetzt

können sie sagen, wir beenden zu einem bestimmten Zeitpunkt die versorgungsrechtliche Teilhabe; genauso wie im Güterrecht. Sie trennen sich heute, wissen aber noch nicht, wann die Scheidung erfolgt; wegen der Kinder oder aus sonstigen Gründen. Dann könnten sie sagen, wir schließen einen Ehevertrag, dass ab dem 1. Januar 2009 eine güterrechtliche und versorgungsrechtliche Teilhabe nicht stattfindet. Ich würde aber im Prinzip dabei bleiben, dass die Ehegatten nicht das Ehezeitende bestimmen können. Im Gesetz ist auch genau geregelt, dass durch die Zustellung die rentenrechtlichen- oder die versorgungsrechtlichen Konsequenzen mit dem aktuellen Rentenwert ausgelöst werden; in der Beamtenversorgung mit den jeweiligen Höhen des ruhegehaltsfähigen Gehaltes. Diese Regelungen haben sich bewährt. Da sehe ich keinen Bruch und insoweit ist das von dem Entwurf her so geregelt, dass die Praxis bestens mit dem Ehezeitende umgehen kann. Zur Frage der Genehmigung, die wir ja heute in § 1587o BGB haben: Da haben wir schon bisher ein Auseinanderfallen. Wenn ich einen Ehevertrag nach § 1408 Abs. 2 BGB schliesse, habe ich keine Genehmigung. Ich habe nur die Inhaltskontrolle nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und jetzt diversiert durch den Bundesgerichtshof. Andererseits besteht diese Scheidungsfolgenregelung, die eine Genehmigung vorsieht. Nach der jetzigen Regelung ist die Ausübungs- oder Inhaltskontrolle ausreichend. Ich halte sie von der Praxis her betrachtet für sinnvoll, denn die Ehegatten sollen eine größere Variationsmöglichkeit in der Gestaltung ihrer Versorgungsrechte haben. Das ist auch deswegen gerechtfertigt, weil durch die Privatvorsorge auch der Wunsch – es sind meistens Besserverdienende – dies individuell zu gestalten, immer größer wird. Ich brauche also hier nicht die staatliche Kontrolle. Ich habe sie über die Inhaltskontrolle und durch die notarielle Vereinbarung. Insoweit ist das auch vom Gesetzentwurf her sehr sauber geregelt. Damit kann die Praxis leben. Ich denke, damit sind Ihre Fragen beantwortet.

Ute Granold (CDU/CSU): Nur noch die Frage nach dieser Beliebigkeitsregelung und diesen Grenzen, wenn man mit einem kleineren Betrag die Wartezeiten erfüllt. Die Frage hatte ich noch.

SV Helmut Borth: Bei den kleinen Beträgen sehe ich auch kein Problem, wenn hierdurch Wartezeiten erfüllt werden. Das würde nur in seltenen Fällen greifen, wenn ein Ehegatte am Ende des Berufslebens steht. In der Regel würde er nach der

Scheidung – wenn er früh geschieden wird, also sagen wir einmal mit 40 – immer noch eine berufliche Tätigkeit aufnehmen. Die Wartezeitfrage hat in der Praxis eigentlich nie eine Rolle gespielt. Sie taucht zwar bei der Gesetzgebung auf; sie hat aber in der Praxis keine Bedeutung. Mir ist kein Fall bekannt, in dem das einmal eine Rolle gespielt hat. Ich würde also dieses Risiko eingehen, dass ich nach der Scheidung immer noch durch eine berufliche Tätigkeit weitere Wartezeiten durch Beitragszahlungen erreichen kann. In der Regel sind die auch schnell erfüllt, es sind nur 60 Monate. Da sehe ich kein Problem. Die großen Wartezeiten, die einen vorzeitigen Rentenbezug ermöglichen, bedeuten keinen Entzug des Anrechts sondern nur eine Verzögerung.

Ute Granold (CDU/CSU): Entschuldigung, meine letzte Frage dazu war die nach der Höhe des Betrags: Kapitalwert, kein Rentenwert. Wo würden Sie da die Grenze sehen?

SV Helmut Borth: So wie es jetzt dargestellt wurde, wie es jetzt im Gesetz geregelt ist. Es ist letzten Endes eine Frage der Praktikabilität, die spielt auch in § 18 VersAusglG-E eine Rolle. Auf die Frage von Ihnen, Frau Leutheusser-Schnarrenberger, will ich gleich überschwenken. Auslöser der Frage ist die Äußerung von Ihnen, Herr Ruland. Sie sehen den § 18 VersAusglG-E verfassungsrechtlich jedenfalls problematisch, wenn nicht als verfassungswidrig an.

(unverständliche Zwischenbemerkung)

Entschuldigung, ich habe Ihre Frage auf den § 18 VersAusglG-E bezogen. So habe ich Ihre Frage verstanden. Aber ich will gerne darauf eingehen. Der § 18 Abs. 3 VersAusglG-E lässt es zu, auch bei einem Betrag von 25 Euro den Wertausgleich durchzuführen. Frau Granold, dies ist ja Ihre Frage gewesen. Ich bilde ein Beispiel: Fall A, ich sehe auf Grund der Erwerbsbiografie eines Ehegatten, dass der nie auf ein Anrecht kommen wird, das seine Existenz sichert. Da ist es klar, da greift der Abs. 3. Dem gebe ich als Richter die 25 Euro. Fall B: Der Ehegatte ist übertversorgt, sage ich einmal, ein Besserverdiener, der also hervorragend verdient. Dem kann ich sagen: Komm, dir tun die 25 Euro überhaupt nicht weh, du hast ja sowieso schon 1.500 bis 2.000 Euro. Also, diese Prüfung lässt mir diese Regelung. Ich habe auch schon mit Herrn Schmid mehrfach darüber gesprochen. Können wir damit leben?

Damit kann man eine gerechte, auch die Existenz sichernde Entscheidung durch den Familienrichter treffen. Er muss halt diese Prüfung machen, wie wir sie heute auch in der Härteklausele in § 1587c BGB vornehmen, haargenau dieselbe Prüfung. Frau Granold, wenn ich Sie jetzt kurz ansprechen darf: Diesen Grenzwert kann man natürlich etwas niedriger ansetzen. Dieser ist bedingt durch die Bemessungsgröße des § 18 SGB IV. Dies ist dann aber eine politische, keine rechtliche Entscheidung. Ich sage jetzt einmal als Richter: Das können Sie halten wie Sie wollen. Als Politiker entscheiden Sie es bitte. Ich jedenfalls kann mit dieser Regelung des § 18 Abs. 3 VersAusglG-E so reagieren, dass ich keine groben Unbilligkeiten erlebe. Da hatte ich Ihre Frage falsch verstanden. Danach bin ich jetzt nicht gefragt worden, aber ich war einer der Initiatoren der gesagt hat: Bei der kurzen Ehedauer muss aufgelockert werden, nicht rigide. Ich weiß, warum man das tut. Ich habe ja die grobe Unbilligkeit vorgeschlagen. Man kann von mir aus auch die Antragslösung wählen. Ich habe im Zuge der Harmonisierung die Billigkeitslösung gewählt. Nochmals: Wenn ich grob unbillig hereinschreibe, dann brauche ich nicht prüfen. Dann muss mir als Richter derjenige, der etwas bei einer kürzeren Ehedauer für grob unbillig hält, das sagen. Das muss er mir vortragen, weil ich nicht von Amts wegen ohne weiteres die grobe Unbilligkeit erkenne, obwohl es ein amtswegiges Verfahren ist. Das zu diesem Wert. Zu Herrn Stünker, Sie haben an mich die Frage gestellt: Erklären Sie mir bitte das praktische Bedürfnis für den korrespondierenden Kapitalwert. Die Ausgangsüberlegung war, - darüber haben wir auch in der Versorgungs-ausgleichskommission des Familiengerichtstages immer diskutiert -, dass die heutige Regelung besagt, ein an sich bestehender Ausgleichswert kann nach dem Zugewinnprinzip herabgesetzt und versagt werden. Künftig haben wir nicht mehr das Zugewinnprinzip, sondern haben einen Hin-und-Her-Ausgleich. Ich muss also, nehmen wir einmal den normalen Härtefall, irgendeine Verfehlung oder irgendeine Einflussnahme des Berechtigten auf eine Versorgung feststellen - oder er trachtet ihm sogar nach dem Leben -. Das sind zwar seltene Fälle, aber die gibt es ja auch. Dann muss ich wissen, wer ist denn letzten Endes derjenige, dem ich die Versorgung durch die Härteklausele versage. Das ist in § 27 VersAusglG-E geregelt; dazu muss ich mir einfach ein System erfinden. Es ist mehrfach angesprochen worden. Es gibt Versorgungsungen, die dynamisch sind. Mit dem dynamischen Rentenwert kann ich am Ende der Ehezeit nicht ohne weiteres etwas anfangen, weil er sich ganz anders entwickelt als der statische Rentenwert. Wenn ich gleichzeitig bei einem Ehegatten

einen statischen und beim anderen einen dynamischen Rentenwert habe – nehmen Sie einmal die Anwartschaftsdynamik nach § 2 Abs. 5 Betriebsrentengesetz – benötige ich irgendein System. Dem wird eigentlich der § 47 VersAusglG-E gerecht, weil er nämlich die verschiedenen Berechnungsmethoden darstellt. Ich habe auch diesen Vorschlag gemacht. Herr Glockner hat zu Recht gesagt, man muss wissen, womit man vergleicht, damit man nicht die berühmten Äpfel mit den Birnen vergleicht, also die unterschiedlichen Wertigkeiten der Versorgung. Das ist also das Hauptproblem. Wenn ich einmal ein Beispiel bilden darf. Ich habe einerseits eine Frau, die eine gesetzliche Rentenversicherung und eine Betriebsrente hat. Auf der anderen Seite habe ich einen Mann mit einer berufsständischen Versorgung. Dann sehe ich nicht auf Anhub, was mehr wert ist. Das mache ich dann im Prinzip mit dem korrespondierenden Kapitalwert; das war eine der Forderungen. Ich war ja auch vor 10 Jahren ursprünglich ein Gegner des Hin-und-Her-Ausgleichs. Wir haben dann später gesagt, das brauchen wir wegen dem familienrechtlichen System der Prüfung der Härtefälle. Jetzt sind die Vereinbarungen dazugekommen. Da muss ich wissen, wenn ich etwas regle, wer wird in dem Hin-und-Her-Ausgleichssystem mehr erhalten? Der dritte Fall ist, siehe auch die Begründung des Gesetzes: § 18 VersAusglG-E, also die Geringfügigkeitsprobleme. Da haben wir zwei Zielrichtungen: Einmal, dass ich nur einen kleinen Wert habe. Das habe ich gerade schon angesprochen. Ehegatten haben jeweils eine Grundversorgung in der Rentenversicherung bzw. Beamtenversorgung. Nun haben sie noch eine private Rentenversicherung für 15 Euro oder sonst etwas. Das kann man dann aus Vereinfachungsgründen wegdrücken, um dort den Aufwand nicht zu groß zu gestalten. Die eine Regelung dient hauptsächlich den Betriebsrententrägern, damit sie nicht so viel Verwaltungsaufwand haben. Der andere Fall ist, beide Ehegatten haben hohe Anrechte, aber der Differenzwert ist gering. Da muss ich auch prüfen: Sind die Versorgungen gleich viel wert? Also das Schimpfen auf den korrespondierenden Kapitalwert ist meines Erachtens überhaupt nicht gerechtfertigt. Er ist eine Hilfsgröße für diese drei Fälle. Er ist kein Verteilungsmechanismus. Natürlich kann das den einen oder anderen verlocken, das falsch zu verstehen. Vielleicht wird es noch etwas klarer gestellt. Wir haben verschiedene Vorschläge gemacht, damit die Betroffenen deutlich darauf hingewiesen werden: Pass auf, du musst genau hinsehen, welche Wertigkeit dahintersteht. Es ist aber nochmals eine Hilfsgröße, die mir hilft, die Dinge so zu steuern, dass ein vernünftiges Ergebnis

herauskommt. Also, ich denke, korrespondierender Kapitalwert ist nötig. Man darf nicht auf ihn verzichten.

(Vorsitzwechsel an Abgeordnete Ute Granold.)

Ute Granold (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich habe kurz die Sitzungsleitung übernommen, da der Vorsitzende noch einen anderen Termin hat. Auf der Frageliste stehen noch Frau Schewe-Gerigk und Herr Stünker. Gibt es noch weitere Fragen? Sonst würden wir damit abschließen. Das ist nicht der Fall. Dann Frau Schewe-Gerigk bitte.

Irmingard Schewe-Gerigk (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe zwei sehr kurze Fragen. Frau Niehaus und Herr Prof. Ruland haben vorgeschlagen, die Frage geht auch an Frau Dr. Hahne, bei der internen Teilung die anpassungsfähigen Anrechte nach § 32 VersAusglG-E auch auf die betriebliche und private Vorsorge auszuweiten. Wie ist da Ihre Position? Finden Sie das auch richtig? Und wenn nein, warum nicht? Und die zweite kurze Frage richtet sich an Frau Niehaus. Sie haben vorhin bei den Teilungskosten des Versorgungsträgers für eine Pauschale, zumindest aber für einen Mindest- oder einen Höchstbetrag, plädiert. Können Sie uns dazu eine Größenordnung sagen?

Joachim Stünker (SPD): Ich kann es ganz schnell machen. Ich habe vorhin gesehen, dass Herr Prof. Dr. Ruland bei der Frage des Rentnerprivilegs und auch bei der Frage der Anpassung des Unterhalts nach § 33 VersAusglG-E anderer Meinung war, wenn ich das sozusagen aus Ihrer Mimik richtig erkannt habe. Ich möchte Ihnen einfach die Gelegenheit geben, dazu auch noch einmal Ihre Meinung vorzutragen.

Ute Granold (CDU/CSU): Wir kommen jetzt zur Beantwortung der Fragen der Kollegin Schewe-Gerigk an Frau Dr. Hahne und Frau Niehaus.

Sve Dr. Meo-Micaela Hahne: Die Frage bezog sich auf die Ausdehnung der Kürzungsregelung bei der internen Teilung auf betriebliche und private Rententräger. Da sehe ich eine gewisse verfassungsrechtliche Friktion, die in bedrohliche Nähe der Drittwirkung der Grundrechte rückt. Wäre die Frage damit bereits beantwortet? Es ist

in der Tat so, dass man das, was wir mit öffentlich-rechtlichen Versorgungsträgern tun können, und was auch das Bundesverfassungsgericht öffentlich-rechtlichen Versorgungsträgern auferlegen kann, nicht unbedingt privaten Rententrägern auferlegen kann. Denn die Regelung in §§ 4 und 5 alter Provenienz – jetzt § 33 ff. VersAusglG-E – ist ja eine verfassungsrechtliche Regelung gewesen. Es stellt sich schlicht die Frage, ob wir – was in der deutschen Jurisprudenz bisher immer verneint wird – eine Drittwirkung von Grundrechten auf Privatpersonen bejahen; das wird bisher verneint. Ich hätte deshalb Bedenken.

Sve Dagmar Niehaus: Zur Frage nach den Teilungskosten. Ich kann Ihnen leider keinen Betrag nennen. Ich habe mir aber Gedanken dazu gemacht. Zunächst einmal kommt es darauf an, ob es jetzt bei dem korrespondierenden Kapitalwert bleibt. Dies ist offensichtlich ziemlich umstritten. Die Ermittlung des korrespondierenden Kapitalwertes alleine verursacht bei den Versorgungsträgern natürlich Kosten. Der zweite Kostenposten sind die Verwaltungskosten der Konten. Ich weiß nicht, ob das ein ansatzweiser Lösungsweg wäre. Ich habe mir auch Gedanken gemacht, wie man das denn definieren kann. Ich habe einfach einmal meinen Steuerberater gefragt, welche Kosten er für die Verwaltung eines Gehaltskontos in Rechnung stellt. Die Steuerberater übernehmen ja auch die Verwaltung von Betriebsrentenkonten. Wenn man vielleicht solch einen Kostenansatz nimmt, noch eine Gewinnmarge abzieht und das auf zwanzig Jahre hochrechnet, hätte man vielleicht einen brauchbaren Wert, den man hier ansetzen könnte. Ich habe einmal überlegt – aber das soll jetzt nicht als möglicher Wert gewertet werden –, wenn man im Ergebnis einfach nur einen bestimmten Kostenbetrag nimmt, zu welchem Rentenverlust in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Kostenpauschale von 1.500 Euro führen würde. Dies würde dann in der gesetzlichen Rentenversicherung einen monatlichen Rentenverlust von 6,65 Euro – Stand heute – ausmachen. Das ist natürlich ein dynamischer Wert. Der Stand von heute wäre entsprechend zu dynamisieren, wenn der Versorgungsfall in zehn Jahren eintritt. Vielleicht bekommt man hierdurch schon einmal ein kleines Gefühl für die Größenordnung der Kosten für den Berechtigten. Ist Ihre Frage damit beantwortet?

Ute Granold (CDU/CSU): Vielen Dank. Dann kommen wir zur Beantwortung der letzten Frage des Kollegen Stünker an Herrn Prof. Dr. Ruland.

SV Prof. Dr. Franz Ruland: Vielen Dank. Ausgangspunkt ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Versorgungsausgleich im 53. Band. Das Bundesverfassungsgericht hat in dieser Entscheidung mehrere Korrekturen gefordert. Das Rentnerprivileg gehörte nicht zu den geforderten Korrekturen. Gefordert ist vom Bundesverfassungsgericht nur, was den Rentner anbetrifft, eine Korrektur für die Situation, dass der ausgleichsberechtigte Ehegatte aus dem ihm übertragenen Anrecht noch nicht lange genug Versorgung bezogen hat. Aber es ist nicht gefordert worden, dass der Rentner, so lange er Rentner ist, seine Versorgung nicht abgeben muss. Allerdings, jetzt kommen wir zum zweiten Punkt, der Unterhaltsregelung. Der Versorgungsausgleich – so sagt das Bundesverfassungsgericht – ist dann verfassungswidrig, wenn er dazu führt, dass der ausgleichspflichtige Ehegatte deswegen, weil seine Versorgung gekürzt wird, nicht mehr in der Lage ist, Unterhalt zu leisten. Dies habe der Gesetzgeber zu korrigieren. Herr Hauß hat insofern völlig recht gehabt. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – ich war damals bei der Verhandlung dabei und habe vehement dagegen plädiert, leider ohne Erfolg – ist ein krasser Verstoß gegen das Versicherungsprinzip. Karlsruhe hat sich schlicht darüber hinweggesetzt und hat gesagt: Das ist eben zu korrigieren. Herr Hauß sagt: Ich weiß nicht, ob die Entscheidung noch einmal kommt. Ich will auch nicht sagen, was der damalige Präsident mir dann später zu dieser Entscheidung gesagt hat. Natürlich können Sie das Risiko eingehen. Sie hätten vermutlich sogar den Beifall aller Versicherungsrechtler auf ihrer Seite, aber es könnte sein, dass Karlsruhe sehr indigniert sagt: Das haben wir doch schon längst entschieden, das ist verfassungswidrig. Und ich würde Ihnen, angesichts der Tendenz des Bundesverfassungsgerichts, gerne auch auf seine früheren Entscheidungen zurückzugreifen, nicht anraten, diesen Versuch zu wagen. Bei dem Rentnerprivileg und gerade bei den Soldaten, kann ich im Wesentlichen dem Gesetz zustimmen. Nur eines muss man sehen, wenn Sie den Strahlflugzeugführer nehmen, der mit 41 Jahren pensioniert wird und 85 Jahre alt wird, der hat dann eine Kürzung seines Anrechts von über 40 Jahren hinnehmen müssen. Der Ausgleichsberechtigte muss möglicherweise seine Kürzung nur 20 Jahre hinnehmen. Dies könnte also auch ein gewisses Ungleichgewicht geben. Andererseits ist die Frage, ob eine solche Privilegierung, mit 41 Jahren schon eine Versorgung zu erhalten, eine

Sonderregelung rechtfertigt? Ich würde sagen, das Risiko würde ich bei dem Strahlflugzeugführer auf mich nehmen. Wenn er schon mit 41 Jahren seine Versorgung erhält, dann muss er auch das Risiko hinnehmen.

Ein Punkt, der vielleicht auch da eine Rolle spielen könnte, ist bei meiner Antwort eben zu kurz gekommen. Vergessen Sie bitte nicht in dem ganzen Gesetzgebungsvorhaben den Fall der Invalidität. Es kann auch sein, dass der ausgleichsberechtigte Ehegatte vorzeitig invalide wird. Dann erhält er seine Leistung auch 40 Jahre, dann stimmt das System wieder. Wartezeiten können möglicherweise nach dem Zeitpunkt der Scheidung durch eine Berufstätigkeit ausgeglichen werden. Aber wenn dann plötzlich der Fall der Invalidität eintritt, dann fehlt hier ein Monat Wartezeit und dann ist die ganze Rente weg. Das heißt also, die Regelung bei der Geringfügigkeit mit den Wartezeiten mag für die Altersrenten vielleicht verzichtbar sein. Für den Fall der Invalidität ist sie nicht verzichtbar. Deshalb sollte die Regelung auf jeden Fall erhalten bleiben.

Ute Granold (CDU/CSU): Herzlichen Dank auch für dieses letzte Statement. Wir bedanken uns für Ihre Ausdauer und für die hochqualifizierten Statements und umfassenden Antworten, die Sie gegeben haben. Das war sehr hilfreich für die weiteren Beratungen mit den Berichterstattern und im Rechtsausschuss. Herzlichen Dank. Kommen Sie gut nach Hause! Ich denke, wenn der eine oder andere noch eine Frage hat, dürfen wir gerne auf Sie zurückgreifen?

Damit beende ich diese Sitzung.

Ende der Sitzung: 19.20 Uhr

Andreas Schmidt (Mülheim), MdB
Vorsitzender

Ute, Granold, MdB